

Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp



Richtplantext und Erläuterungsbericht nach Artikel 7 RPV

5. Juli 2011

Vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 5. Juli 2011

Vom Regierungsrat des Kantons Graubünden genehmigt am 5. Juli 2011

Vom Regionalvorstand Surselva genehmigt am 28. Juni 2011

Impressum

Justizdirektion Uri
Amt für Raumentwicklung
Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
Tel. 041 875 24 36
raumplanung@ur.ch, www.ur.ch

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Grabenstrasse 1, 7000 Chur
Tel. 081 257 23 23
info@are.gr.ch, www.gr.ch

Regiun Surselva
Via Centrala 4, 7130 Ilanz
Tel. 081 920 02 40
regiun@surselva.ch, www.regiun-surselva.ch

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 0 | Bedeutung des vorliegenden Berichts mit Richtplankarte | 1 |
| 1 | Das Wichtigste in Kürze | 2 |
| 2 | Einleitung | 3 |
| 2.1 | Vorbemerkung..... | 3 |
| 2.2 | Ausgangslage | 3 |
| 2.3 | Ziel | 6 |
| 2.4 | Aufbau des Berichts | 7 |
| 2.5 | Verfahrenskoordination | 7 |
| 3 | Grundlagen und Konzepte für die Richtplananpassung..... | 11 |
| 3.1 | Masterplan Skigebietserweiterung..... | 11 |
| 3.2 | Projekt Bahn 2030 der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) ... | 14 |
| 3.3 | Schutz- und Aufwertungskonzept | 14 |
| 3.4 | Nutzungskonzept Fenster Oberalppass..... | 15 |
| 3.5 | Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 16 |
| 3.6 | Nachhaltigkeitsbeurteilung | 24 |
| 3.7 | Richtplanungen der Kantone Uri und Graubünden | 26 |
| 3.8 | Nutzungsplanungen | 31 |
| 4 | Übereinstimmung mit den raumordnungspolitischen Zielen..... | 36 |
| 4.1 | Übereinstimmung mit dem Raumkonzept CH..... | 36 |
| 4.2 | Raumordnungspolitische Ziele Kanton Uri..... | 38 |
| 4.3 | Raumordnungspolitische Ziele Kanton GR..... | 38 |
| 5 | Berührte Interessen und Aspekte, räumliche Auswirkungen..... | 41 |
| 5.1 | Umwelt-Aspekte | 41 |
| 5.2 | Wirtschaftliche Aspekte | 42 |
| 5.3 | Gesellschaftliche Aspekte | 44 |
| 5.4 | Verkehrerschliessung | 45 |
| 5.5 | Nachhaltigkeit..... | 46 |
| 6 | Zusammenfassung Mitwirkungsergebnisse und Vorprüfung Bund | 48 |
| 6.1 | Einbezug der Bevölkerung und Interessensgruppen | 48 |
| 6.2 | Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung | 48 |
| 6.3 | Vorprüfung des Bundes..... | 49 |
| 7 | Nächste Schritte in der Richt- und Nutzungsplanung..... | 51 |
| 8 | Behördenverbindliche Festlegungen | 52 |
| 8.1 | Kanton Uri | 52 |
| 8.2 | Kanton Graubünden | 62 |

Anhang

- A1 Gesamtterminplan Skiinfrastrukturanlagen Urserntal
- A2 Nutzungskonzept Oberalppass, Konzeptplan
- A3 Grundlagenverzeichnis
- A4 Glossar

0 Bedeutung des vorliegenden Berichts mit Richtplankarte

Es ist zu beachten, dass sich der Richtplan „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp und der vorliegende Bericht nur mit dem Richtplanperimeter beschäftigen. Nicht oder nur indirekt berücksichtigt sind Anlagen ausserhalb dieses Perimeters. Diese gelten als Ausgangslage, als „Rahmen“ für den Richtplan, der darauf aufbaut. So sind beispielsweise die militärischen Anlagen, die Windkraftanlagen am Gütsch, Steinabbaugelände und weitere Anlagen nicht im Richtplan enthalten, weil sie als Ausgangslage gelten. Ebenfalls nicht aufgeführt sind die Skiinfrastrukturanlagen am Winterhorn. Auch diese gelten als Ausgangslage. Eine Wiederinbetriebnahme der Skiinfrastrukturanlagen am Winterhorn wäre ebenfalls ohne weitere Richtplananpassung möglich. Ein substantieller Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen am Winterhorn erfordert allerdings eine erneute Richtplananpassung.

Im Weiteren ist zu betonen, dass der Bericht verschiedene Erläuterungen enthält. Auch sind in ihm Grundlagen und Hinweise aufgeführt (siehe auch Querverweise). Rechtsverbindlicher Planinhalt sind allerdings nur die behördenverbindlichen Abstimmungsanweisungen bzw. Festsetzungen gemäss Ziffer 8 des Berichts. Sie sind deshalb für sich selbsterklärend dargestellt.

1 Das Wichtigste in Kürze

Die bestehenden Skianlagen im Gebiet Andermatt - Oberalp - Sedrun sollen saniert, ausgebaut, erweitert und mit neuen Anschlüssen in Göschenen und Andermatt angebunden werden. Geplant sind 17 Liftanlagen und Gondelbahnen, die dazugehörigen Pisten, Beschneiungsanlagen, Restaurationsbetriebe und weitere Infrastrukturanlagen.

Die vorliegende behördenverbindliche Richtplananpassung bildet zusammen mit dem vom Kanton Uri in Auftrag gegebenen Nachhaltigkeitsbericht die strategische Grundlage für die weiteren Planungs- und Verfahrensprozesse, nämlich die erforderlichen Nutzungsplananpassungen der betroffenen Gemeinden, das Plangenehmigungs-, UVP- und Konzessionsverfahren und nachlaufende Baubewilligungsverfahren. Mit der Behördenverbindlichkeit der Richtplananpassung ist sichergestellt, dass die weiteren Verfahren die strategischen Vorgaben der Richtplananpassung berücksichtigen. Dies sichert die unabdingbare Koordination der verschiedenen Projekte und die Nachhaltigkeit des Gesamtprojekts. Um die fachliche und verfahrensmässige Koordination sicherzustellen, werden nicht nur die Seilbahnanlagen, sondern auch alle Pisten, Beschneiungs-, Erschliessungs-, Parkierungs- und weitere Infrastrukturanlagen, mit Ausnahme der Restaurationsbetriebe, im Plangenehmigungsverfahren bewilligt sowie auf ihre Umweltverträglichkeit hin beurteilt. Alle Planungsverfahren sind miteinander koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Die Arbeiten wurden in einem kooperativen Planungsprozess zwischen den beteiligten Unternehmen, den betroffenen Gemeinden, der Korporation Ursern und den kantonalen Behörden durchgeführt.

Das Projekt stimmt mit dem Raumkonzept Schweiz und den raumordnungspolitischen Zielen der Kantone Uri und Graubünden überein.

Mit dem Nachhaltigkeitsbericht und Umweltverträglichkeitsbericht wird nachgewiesen, dass das Gesamtprojekt nachhaltig ist. Konkret heisst dies, das Projekt ist umwelt- und landschaftsverträglich, wirtschaftlich vertretbar und verfügt über die erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz. Das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp entspricht auch den Zielen der neuen Regionalpolitik (NRP) und wird im ganzen Gebiet Gotthard die erwünschte regionalwirtschaftliche Wirkung erzielen. Damit ist sichergestellt, dass im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtplananpassung nur nachhaltige Anlagen mit einer „Festsetzung“ im Richtplan eingetragen werden.

Die weiteren Verfahrensschritte und der Gesamtterminplan können dem Anhang A1 entnommen werden.

2 Einleitung

2.1 Vorbemerkung

Im nachfolgenden Bericht wird konsequent der Begriff „Skiinfrastrukturanlagen“ verwendet. Gewisse Anlagen sind allerdings nicht nur für den Winter-, sondern auch für den Sommerbetrieb konzipiert.

Wo nicht speziell erwähnt, gilt selbstverständlich nicht nur die männliche, sondern auch die weibliche Form.

2.2 Ausgangslage

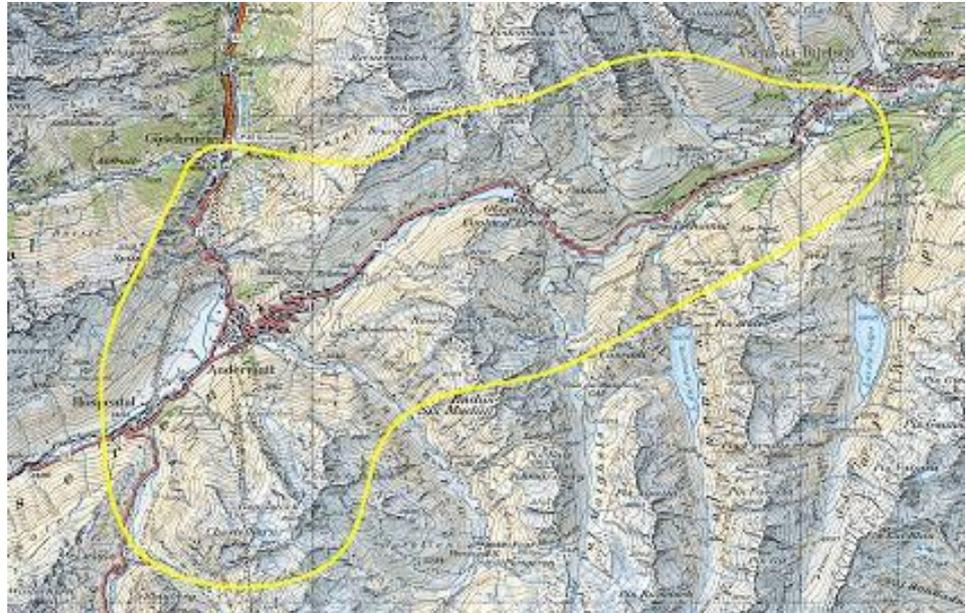
Sanierung und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen

Die Andermatt Swiss Alps AG (ASA) realisiert in Andermatt ein Tourismusresort mit mehreren Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Freizeitanlagen und einem Golfplatz. Neben diesen baulichen Entwicklungen im Dorf Andermatt müssen auch die bestehenden Anlagen für den Skitourismus im Urserntal zwischen Andermatt und Oberalppass (Gebiet Göschenen - Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp) sowie am Gemsstock (Gebiet Andermatt - Gurschen - Gemsstock - St. Anna Gletscher) erneuert respektive ausgebaut werden (vgl. Abbildung 1). Mit dem geplanten Ausbau (17 Anlagen, davon Umbau zweier bestehender Anlagen) wird das Ziel verfolgt, einen nachhaltigen Tourismus in dieser Region anbieten zu können. Der grösste Teil des Ausbaus (15 der 17 Liftanlagen und Gondelbahnen) findet im Gebiet des Kantons Uri statt. Der Kanton Graubünden ist mit 2 Anlagen berührt.

Masterplan als Grundlage

Für diesen Ausbau erarbeiteten die Andermatt Gotthard Sportbahnen AG (AGS) und die ASA bzw. die Andermatt Surselva Sport AG (ASS) einen Masterplan als Entwicklungskonzept für alle Anlagen und Pisten im künftigen Skigebiet. Die SBAG ist in den Planungsprozess integriert, da der Ausbau der Skiinfrastrukturen u. a. auch den Zusammenschluss der Skigebiete Andermatt und Sedrun bezweckt. Die Nachhaltigkeit des Vorhabens wurde im Auftrag des Kantons Uri geprüft.

Abbildung 1:
Übersichtskarte Perimeter
Skigebietserweiterung der
Gotthard-Oberalp-Arena



Notwendige Verfahren für den Ausbau

Der geplante Ausbau des Skigebiets verändert die räumliche Situation im betroffenen Gebiet massgeblich. Zur Koordination der verschiedenen Vorhaben und zur Darlegung sowie Klärung von absehbaren Konflikten sind verschiedene Verfahren für den geplanten Ausbau des Skigebiets notwendig respektive vorgesehen:

- Anpassung der kantonalen Richtpläne (RIP) Uri und Graubünden
- Anpassung des regionalen Richtplans Surselva (Graubünden)
- Zonenplanrevisionen der betroffenen Gemeinden
- Integrales Bewilligungsverfahren nach Seilbahngesetz (Konzessionserteilung, Plangenehmigung in 2 Stufen, Betriebsbewilligung, Rodungsbewilligung und weitere umweltrechtliche Spezialbewilligungen). Das Plangenehmigungsverfahren umfasst neben den Seilbahnanlagen auch alle weiteren Anlagen (z. B. Pisten, Beschneigungs-, Erschliessungs-, Parkierungs- und weitere Infrastrukturanlagen, mit Ausnahme der Restaurants und allfälliger Parkhäuser)
- Anpassungen der Nutzungsplanungen (Gemeinden Andermatt UR, Göschenen UR); Anpassung der Nutzungsplanung Tujetsch GR ist bereits erfolgt
- Nachweis der Umweltverträglichkeit der Gesamtheit der Skiinfrastrukturanlagen inklusive der so genannten Nebenanlagen (integrale Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP]) im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens 1. Stufe
- Nachweis der Nachhaltigkeit mittels Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) und einem begleitenden Monitoring

Kooperativer Planungsprozess

Um die Planungen und die verschiedenen Verfahren zu koordinieren und ein optimiertes und genehmigungsfähiges Gesamtprojekt zu erhalten, wird ein kooperativer Planungsprozess durchgeführt, an dem die AGS, die SBAG, die ASA, die ASS, die Gemeinden, die Umweltorganisationen und Amtsstellen der beiden Standortkantone Uri und Graubünden sowie des Bundes beteiligt sind.

Aufgaben des kantonalen Richtplans

Der kantonale Richtplan gibt grundsätzlich Aufschluss über den aktuellen Stand der Planung und regelt - unter Beachtung der föderalistischen und demokratischen Prinzipien - die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung. Das Bundesrecht verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft mit Massnahmen der Raumplanung zu unterstützen. Um sämtliche betroffenen Interessen bei der Realisierung der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal ausgewogen berücksichtigen zu können, bedarf es einer frühzeitigen Koordination im Sinne des Raumplanungs- und Umweltrechts sowie des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes. Zur Koordination dieser Staatsaufgaben speziell geeignet ist dabei das Steuerungsinstrument der Richtplanung, da es bereits in einem frühen Planungsstadium eingesetzt werden kann. Voraussetzung dafür ist aber ein entsprechender Konkretisierungsgrad. Bei interkantonalen und interkommunalen Projekten dieser Grössenordnung wären die verschiedenen betroffenen Regionen für sich alleine gar nicht im Stande, die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien integral zu berücksichtigen und die erforderlichen Verfahren aufeinander abgestimmt zielführend abzuwickeln.

Inhalt der Richtplananpassung

Der Richtplan muss alle strategischen und für die weiteren Planungs- und Verfahrensprozesse wichtigen landschafts-, umwelt- und raumrelevanten Angaben in ausreichendem Konkretisierungsgrad enthalten. Dies führt insgesamt zu einer verbesserten Verfahrenseffizienz, einer besseren Übersicht, einem einheitlichen Perimeter (Gesamtbetrachtung wie bei der UVP) und dadurch im Ergebnis auch zu einer besseren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Nur wenn im Richtplan alle wesentlichen und entscheiderelevanten Aspekte im Bereich des Umweltschutzes konkret dargestellt sind, wird die Abschätzung der Umweltauswirkungen des Projekts integral - in ihrer Gesamtheit - möglich. Vorliegend überwiegen zudem die überörtlichen Interessen an der Realisierung regionaler Potenziale bzw. der Bereitstellung von Skiinfrastrukturanlagen als gesellschaftliche Kollektivgüter in einem gemeinde- und kantonsübergreifenden Gebiet. Zur Realisierung eines solchen kantons- und gemeindeübergreifenden Grossprojekts braucht es strategische Vorgaben und Leitplanken auf kantonaler Ebene mit konkreten Festsetzungen im Richtplan. Dem Richtplan kommt damit entsprechend der überregionalen Bedeutung des Projekts eine grössere Wirksamkeit zu. Dieses Vorgehen führt im Sinne eines kooperativen

Planungsprozesses zu einer zielführenden, nachhaltigen und genehmigungsfähigen Lösung und damit insgesamt zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Gleichzeitig hilft die frühzeitige Darlegung aller Rahmenbedingungen dem Investor, ein gesellschaftlich, ökologisch und wirtschaftlich optimales Projekt in einem zügigen Verfahren und mit mehr Planungssicherheit zu realisieren. Die blosser Bestimmung eines geeigneten Standorts für ein Projekt auf Stufe Richtplan (ohne konkrete Festsetzungen) hätte nämlich grundsätzlich keine präjudiziellen Wirkungen. Vielmehr müsste das konkrete Bauprojekt zuerst das nachfolgende Planungs- und Bewilligungsverfahren durchlaufen. Der geforderte Nachhaltigkeitsnachweis auf Stufe Richtplan könnte so nicht erbracht werden.

Weiter zeigt die Richtplananpassung die maximale räumliche Ausdehnung des künftigen Skigebiets, die Situierung der Skianlagen (Bahnen und Lifte, Pisten, Beschneiungsanlagen), Restaurants, Betriebsgebäude, Parkieranlagen, Erschliessungsanlagen und weiteren Infrastrukturanlagen auf. Sie legt die räumlichen Auswirkungen der Skigebietserweiterung dar und zeigt die damit verbundenen räumlichen Konflikte und Synergien auf.

Im vorliegenden Fall werden die Zonenplanrevisionen der betroffenen Gemeinden parallel zum Richtplanverfahren durchgeführt. Dadurch werden nicht nur widersprüchliche grundeigentümerverbindliche Planungsergebnisse vermieden, sondern es wird auch verhindert, dass ein Eingriff in die Gemeindeautonomie stattfindet. Nach erfolgter Richtplangehenhmigung durch den Bund werden auch die Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat genehmigt.

2.3 Ziel

Die vorliegende Richtplananpassung soll Grundlage für die durch den Regierungsrat angestrebte Entwicklung des Urserntals sein. Durch eine Verbindung der Tourismusgebiete Andermatt und Sedrun soll die Realisierung eines Skigebiets mit der für den heutigen Tourismusmarkt erforderlichen Grösse ermöglicht werden. Dazu gehört auch ein entsprechendes Sommerangebot.

Die Skiinfrastrukturanlagen sollen zu einer ökologisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region beitragen. Es dürfen nur nachweislich nachhaltige Bahnanlagen und Nebenanlagen realisiert werden. Dieses Vorgehen sichert nicht nur die Nachhaltigkeit und damit Umweltverträglichkeit der geplanten Grossinvestitionen im betroffenen Raum, sie stellt auch die erforderliche Koordination zwischen allen vier betroffenen Gemeinden und den zwei betroffenen Kantonen sowie den zuständigen Behörden auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund sicher.

2.4 Aufbau des Berichts

Anforderungen gemäss RPV Art. 7

Der vorliegende Bericht integriert den gemäss Art. 7 der Raumplanungsverordnung (RPV) im Rahmen von Richtplanverfahren geforderten Erläuterungsbericht wie folgt:

| Funktion | Beschrieb unter |
|---|-----------------|
| ▪ Darlegung des Richtplanverfahrens respektive der Verfahrenskoordination | Kapitel 2.5 |
| ▪ Darlegung der Grundlagen und Konzepte | Kapitel 3 |
| ▪ Übereinstimmung mit den raumordnungspolitischen Zielen des Bundes und des Kantons (Raumkonzepte Bund und Kantone) | Kapitel 4 |
| ▪ Berührte Interessen und Aspekte, räumliche Auswirkungen der Skigebietserweiterung | Kapitel 5 |
| ▪ Nachweis des Einbezugs der Bevölkerung und der verschiedenen Interessengruppen | Kapitel 6 |

Richtplantext mit behördenverbindlichen Festlegungen

Das Kapitel 8 umfasst den Richtplantext mit den behördenverbindlichen Festlegungen. Neben den richtungsweisenden und konkreten Festlegungen sind darin die Erläuterungen zur Ausgangslage, zum Abstimmungsbedarf und zu den Lösungsansätzen enthalten. Die daraus resultierenden Abstimmungsanweisungen sind um die federführende Verwaltungseinheit, den Kreis der Beteiligten, den Koordinationsstand und die Priorität bzw. den Zeitraum der Umsetzung der Massnahmen präzisiert.

Planungsbericht für beide Kantone UR und GR

Der Erläuterungsbericht ist für die beiden Kantone Uri und Graubünden gemeinsam ausformuliert. Textstellen, die ausschliesslich den Kanton Graubünden betreffen, sind grau hinterlegt. Aufgrund der inhaltlichen und räumlichen Unterschiede der Richtplananpassungen in den beiden Kantonen ergeben sich Unterschiede, insbesondere im Kapitel 3 und bei den behördenverbindlichen Festlegungen (vgl. Kapitel 8).

2.5 Verfahrenskoordination

Plangenehmigungsverfahren

Umsetzung der Koordinationspflicht

Nach Art. 25a RPG sind bei Bauten oder Anlagen, die Verfügungen und Bewilligungen mehrerer Behörden erfordern, die Verfahren zu koordinieren. Mit dem erfolgten Koordinationsprozess wurde der Koordinationspflicht stufengerecht Rechnung getragen. Neben dem koordinierten Auflage- und Genehmigungsverfahren von Richt- und Nutzungsplanungen verlaufen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Nachhaltigkeitsprüfung parallel. Dies erfolgt unter Beteiligung der Anlagenbetreiber AGS, SBAG, der ASA bzw.

ASS, den Standortgemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen und Tujetsch und den zuständigen kantonalen Fachstellen beider Kantone Uri und Graubünden.

Plangenehmigungsverfahren

Die verschiedenen Verfahren wurden seitens des Kantons Uri mit dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 1. Dezember 2009, am 15. September 2010 und am 18. Januar 2011 sowie mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) am 22. Februar 2011 abgesprochen. Die wesentlichsten Grundsätze für das Bewilligungsverfahren sind in der Aktennotiz vom 15. September 2010, im Schreiben des BAV vom 15. Dezember 2009 und in der Aktennotiz vom 18. Januar 2011 festgehalten.

Voraussetzung für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens (PGV) ist nach Meinung des BAV der vorbehaltlose Beschluss der Kantonsregierungen von Uri und Graubünden der vorliegenden Richtplananpassung. Dieser behördenverbindliche Richtplan bildet die Grundlage für das PGV.

Um der Koordinationspflicht Rechnung zu tragen und eine integrale Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmen zu können, wird das PGV integral für alle Haupt- und so genannte Nebenanlagen durchgeführt. Eine solche integrale Verfahrensführung entspricht auch besser dem Interessensabgleich zwischen den Zielen von Seilbahngesetz, Umweltschutzgesetz und Raumplanungsgesetz. Es liegt auch im Sinne der Nachhaltigkeit, das PGV integral und abgestimmt mit den verschiedenen gesetzlichen Zielsetzungen und Koordinationsansprüchen abzuwickeln. Das BAV betont seinerseits, dass der Bund bei diesem Grossprojekt mit diesem integralen Verfahren voraussetzt, dass der Gesuchsteller mit einer integralen (konsolidierten) Organisation auftritt, die im Rahmen des Konzessionsgesuchs auch den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweis erbringen kann. Schliesslich wird auch festgehalten, dass ein Splitting des Verfahrens im vorliegenden Fall aus umweltrechtlicher Sicht unzulässig wäre. Auf Teil-PGV-Gesuche für die PGV-Stufe 1 könnte der Bund nicht eintreten. Die Vertreter von BAV, BAFU und Kanton beurteilen den geschilderten Verfahrensentscheid als zielführend im Sinne der Gesetze und als rechtskonform.

Die Talstation der geplanten Gondelbahn Andermatt - Nätschen (Teilprojekt 2 [TP2]) wird in den Bahnhof Andermatt integriert. Sie ist eindeutig als Skiinfrastrukturanlage zu qualifizieren. Da die Personen- (TP3) sowie die Skiunterführung (TP1) in einem funktionellen Zusammenhang zu der Talstation stehen, sind auch sie dem PGV Skianlagen zuzuordnen (vgl. Justizdirektion Uri; Bahnhofplanung Andermatt: Festlegung der Verfahren der einzelnen Teilprojekte vom 25. Januar 2011). Auch die Rodungsbewilligungen und weiteren umweltrechtlichen Spezialbewilligungen werden im Rahmen des PGV 1. Stufe Skianlagen erteilt.

Im Rahmen des PGV 1. Stufe werden die folgenden Verfahren durchgeführt:

- Plangenehmigungsverfahren (mit technischen Unterlagen gemäss Schreiben des BAV vom 15.12.2010) für die Skianlagen und alle Nebenanlagen wie Pisten, Beschneiungs-, Erschliessungs-, Verkehrs- und Parkieranlagen)
- Konzessionsverfahren nach Seilbahngesetz (mit Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis)
- UVP-Verfahren (der UVB enthält neben den Auswirkungen in der Betriebsphase auch die wesentlichen Aspekte der Bauphase)

Parallel dazu und mit dem PGV 1. Stufe koordiniert, werden die folgenden Verfahren durchgeführt:

- Richtplananpassung
- Nachhaltigkeitsbeurteilung
- Anpassung der Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden

Neben den Hauptanlagen (wie Gondelbahnen, Sessellifte, Skilifte, Unterführungen, Stationen etc.) werden auch alle so genannten Nebenanlagen (wie Pisten, Beschneiungsanlagen, Erschliessungen etc.) des Grossprojekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal (inkl. Skilifte) im Rahmen des PGV genehmigt. Dazu wird im vorliegenden Fall die nach SebG vorgesehene "Schnittstelle" zu ändern Anlagen (Nebenanlagen) verschoben. Davon ausgenommen sind ausschliesslich Restaurants und allfällige Parkhäuser. Diese werden nachlaufend im Baubewilligungsverfahren bewilligt.

Im PGV-Verfahren 2. Stufe (so genannt nachlaufendes Verfahren) sind die anlagenspezifischen Feinplanungen und technische Nachweise, die aufgrund der ungenügenden Planungstiefe zum Zeitpunkt der Plangenehmigung noch nicht verfügbar waren, auf ihre Vereinbarkeit mit dem Plangenehmigungsentscheid (PGV 1. Stufe) zu überprüfen. Sollte es nach Abschluss der ordentlichen Plangenehmigung unerwarteterweise zu drittrelevanten oder umweltrelevanten Änderungen kommen, wäre ein erneutes Verfahren mit öffentlicher Auflage erforderlich.

Richtplanung

Richtplan als strategisches Steuerungsinstrument

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Der Regierungsrat erlässt den Richtplan und prüft im Rahmen der Erarbeitung einen geeigneten Einbezug der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Verbände und der Bevölkerung. Der Richtplan ist damit nicht primär

Verwaltungsinstrument, sondern raumplanerisches Führungsinstrument der Behörden. Er beschränkt sich auf strategische Aussagen und behandelt nur raumwirksame Vorhaben, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind oder übergeordneten Vorgaben entsprechen und einen besonderen Abstimmungsbedarf aufweisen. Der Richtplan ist für alle Behörden (kantonale Stellen und Gemeinden) verbindlich. Für die Bevölkerung und Private ist er eine Orientierungshilfe betreffend die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons.

*Standortfestsetzungen
von Anlagen und Nutzungen*

Im Richtplan sind themenspezifische Festlegungen mit Darlegung von Entwicklungsperspektiven des Kantons, z. B. in den Bereichen Siedlung und Verkehr, enthalten. Zudem sind Standortfestsetzungen von neuen Anlagen und zukünftigen Nutzungen vorzunehmen, bei denen es sich um Vorhaben von erheblicher Bedeutung in räumlicher, organisatorischer und politischer Hinsicht handelt und die einen offensichtlichen Abstimmungsbedarf erzeugen. Standortfestsetzungen, für die vom Bund Mindestanforderungen definiert sind, müssen von erläuternden Angaben begleitet sein.

Für Bauten und Anlagen, die ihrer Natur nach nur in einem Planungsverfahren angemessen erfasst werden können, dürfen in der Regel keine Ausnahmegenehmigungen nach Art. 24 ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) für Bauten ausserhalb der Bauzone erteilt werden.

*Koordination der
Richtplanverfahren*

Mit dem Projekt sollen u. a. die Skigebiete Nättschen und Oberalp Pass/Sedrun verbunden werden. Dies bedingt auch eine entsprechende Anpassung des kantonalen Richtplans Graubünden. Parallel dazu wird auch der regionale Richtplan Surselva angepasst. Die Auswirkungen der Skigebietserweiterung auf Seiten des Kantons Graubünden sind inhaltlich mit denjenigen im Kanton Uri koordiniert. Die Richtplananpassungen wurden im Kanton Uri und Kanton Graubünden gleichzeitig öffentlich aufgelegt und beschlossen. Ein Gesamtterminplan, Stand 18. Januar 2011, ist in Anhang A1 ersichtlich.

3 Grundlagen und Konzepte für die Richtplananpassung

3.1 Masterplan Skigebietserweiterung

Der Masterplan Skigebietserweiterung, Stand 21. Juni 2011, ist die Grundlage für die Anpassung des Richtplans des Kantons Uri und des regionalen Richtplans der Region Surselva, Kanton Graubünden, sowie der Nutzungsplanungen der Gemeinden Andermatt, Göschenen und evtl. Hospental. Der Nutzungsplan der Gemeinde Tujetsch entspricht bereits den aktuellen Gegebenheiten.

Im Auftrag von AGS, SBAG und ASA erarbeitete die Firma *ecosign* (Mountain Resort Planners Ltd.) aus Whistler in Kanada einen integralen Masterplan für die Erneuerung und den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp.

Die Hauptziele des Masterplans

Der Masterplan für den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen beinhaltet die Planung für den Ersatz von bestehenden Anlagen im Gebiet Gemsstock, Nätschen/Gütsch sowie am Oberalp. Dazu gehört auch ein Ausbau mit zusätzlichen Anlagen, insbesondere der Zusammenschluss der Skigebiete Nätschen - Oberalp - Sedrun und neue Zubringeranlagen von Göschenen ins Gebiet Gütsch und von Andermatt ins Gebiet Gurschen sowie zwei neue Anlagen im bestehenden Skigebiet Gurschen - St. Anna Gletscher. Grundlegende Zielvorstellung des Masterplans bildet eine wirtschaftlich tragfähige und international marktfähige Skianlageninfrastruktur im Gesamttraum.

Der Masterplan zur Skigebietserweiterung behandelt im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

- Die bestehenden und neuen Skiinfrastrukturanlagen und die Skifahrer-Tageskapazitäten der bestehenden Skigebiete Gemsstock, Nätschen und Sedrun
- Die bestehenden Kapazitäten der touristischen Transportanlagen und die Lage der touristischen Unterkünfte, Restaurants, Verkehrs- und Parkieranlagen in den Gemeinden Andermatt, Sedrun und den weiteren betroffenen Gemeinden
- Die Ermittlung des maximalen Skifahrer-Potenzials
- Die Ermittlung der technischen Realisierbarkeit der Verbindung zwischen den bestehenden Skigebieten Andermatt und Sedrun und den neuen Anbindungen von Göschenen und Andermatt

- Die Ermittlung der neuen Pisten und der erforderlichen Erschliessungs-, Beschneigungs- und Infrastrukturanlagen
 - Den Sommerbetrieb bzw. die sommertouristische Nutzung. Der Sommerbetrieb wird in einem Sommernutzungskonzept dargestellt. Dieses ist in den Grundlagen aufgeführt. Detailliert wird der Sommerbetrieb im UVB und im Plangenehmigungsgesuch behandelt. Zusammengefasst ist voraussichtlich für folgende Anlagen ein Sommerbetrieb vorgesehen:
 - Andermatt - Nätschen - Gütsch
 - Oberalp - Schneehüenerstock
 - Oberalp - Calmut
- Zur Sommernutzung zählen im Übrigen insbesondere Wandern, Biken, Fischen, Rodeln (Oberalppass), Klettern etc.

Anlagen im Gebiet Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp:

- Neubau Anlagen Andermatt - Nätschen - Gütsch
 - Ersatz bestehende 2-Personen-Sesselbahn Andermatt - Nätschen durch eine 8-Personen-Gondelbahn (mit einer in den neuen MGB-Bahnhof Andermatt integrierten Talstation)
 - Neue Kombibahn 6-Personen-Sesselbahn und 8-Personen-Gondelbahn (als Ersatz der bestehenden 4-Personen-Sesselbahn Nätschen - Gütsch)
 - Verkürzung bestehender Skilift Dürstelen - Gütsch
 - Ersatz Skilift durch 4-Personen-Sesselbahn Unter Stafel - Gütsch
 - Neuer Kleinskilift und 2 neue Schleppanlagen (magic carpets) im Gebiet Nätschen (Anfängergebiet)
 - Neue 2-Personen-Sesselbahn Bächli - Wiler (im Gebiet Dorf Andermatt, in der Nähe der Talstation Bahnhof Andermatt)
- Neubau Verbindungsanlagen Gütsch - Oberalppass
 - Neue 4-Personen-Sesselbahn Hinter Bördli - Strahlgand
 - Neue 4-Personen-Sesselbahn Gand - Vordere Felli - Schneehüenerstock
 - Neue 8-Personen-Gondelbahn Oberalp - Platten - Schneehüenerstock (Abbruch bestehende Militärseilbahn mit Standseilbahn-Ergänzung)
 - Verkürzung bestehender Skilift Oberalp - Calmut
 - Neue 6-Personen-Sesselbahn Oberalp - Calmut (Ersatz bestehender Skilift)
- Bau der geplanten Pisten Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp

- Sanierung/Realisierung der zugehörigen Betriebs- und Restaurationsbetriebe
 - Bergrestaurant Nätschen
 - Bergrestaurant Gütsch
 - Bergrestaurant zwischen Gütsch und Oberalp
- Realisierung der notwendigen Beschneiungsanlagen (Wasserspeicher, Anlagen für die Pistenbeschneigung, weitere technische Installationen und Erschliessungsanlagen)
- Realisierung der notwendigen Parkieranlagen

Anlagen im Gebiet Andermatt - Gurschen - Gemsstock

- Neubau Anlagen Andermatt - Gurschen - Gemsstock
 - Neue 8-Personen-Gondelbahn Andermatt - Gurschenalp (als Ergänzung zur bestehenden Pendelbahn)
 - Ersatz bestehender Skilift und bestehende 2-Personen-Sesselbahn durch 4-Personen-Sesselbahn Gurschen - Gurschengrat
 - Ersatz bestehender Skilift Luterseeli durch 4-Personen-Sesselbahn Gurschen - Lutersee - Plänggetli
 - Neue 4-Personen-Sesselbahn Gurschengrat - St. Anna Gletscher
 - Neue 4-Personen-Sesselbahn St. Anna Gletscher - St. Annalücke
- Bau der geplanten Pisten Andermatt - Gurschen - Gemsstock
- Sanierung/Realisierung der zugehörigen Betriebs- und Restaurationsbetriebe
 - Bergrestaurant Gurschen
- Realisierung der notwendigen Beschneiungsanlagen (Anlagen für die Pistenbeschneigung, weitere technische Installationen und Erschliessungsanlagen), inkl. Wegerschliessung St. Anna Wald (Wan-nelen) - Gurschen
- Realisierung der notwendigen Parkieranlagen

Anlagen im Gebiet Göschenen - Gütsch

- Neubau der 8-Personen Gondelbahn Göschenen - Gütsch (Abbruch bestehende Militärseilbahn)
- Realisierung der notwendigen Parkieranlagen

Beschneigung Intensiverholungsgebiet Sedrun - Oberalp

Für das bestehende Wintersportgebiet Sedrun - Dieni - Oberalp liegt ein Beschneigungskonzept mit 5 Etappen vor. Es datiert vom Oktober 2003 und ist unabhängig vom vorliegenden Masterplan entstanden.

Die ersten vier Etappen der Beschneigung sind realisiert und haben die regulären Verfahren durchlaufen (Raumplanung, UVP, nötige Zusatzbewilligungen).

Die fünfte Etappe betrifft das Gebiet Calmut - Tiarms - Oberalppass. Diese Etappe wird mit dem bestehenden Beschneigungssystem der Etappen 1 - 4 zusammengehängt. Die Beschneigung der Pisten Calmut - Oberalppass wird mit den Beschneigungsanlagen der Verbindung Gütsch - Oberalppass verbunden. Der UVB integriert diesen Projektteil.

In der Zusammenarbeit mit UR wurde sichergestellt, dass die nötigen Grundlagen koordiniert erstellt wurden (Kartierung).

3.2 Projekt Bahn 2030 der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB)

Das Programm zur Bahn 2030 der MGB enthält in Bezug auf den Raum Andermatt - Oberalp - Sedrun verschiedene Module, die die Angebotsgestaltung und Infrastruktur-Massnahmen umfassen. Das spezifische Angebot der MGB zur Abdeckung der touristischen Bedürfnisse des geplanten Skigebiets ist zu gegebener Zeit zwischen den zuständigen Instanzen zu verhandeln. Allfällige zusätzliche Angebote und damit zusammenhängende Rollmaterial- und Infrastruktur-Massnahmen der MGB sind im Rahmen der ordentlichen Verfahren festzulegen und zeitgerecht umzusetzen.

Bei den zur Diskussion stehenden Infrastruktur-Massnahmen handelt es sich um den Neubau der Bahnhofarena Andermatt (u. a. mit neuer Personenunterführung), den Totalumbau der Bahnstationen Nätschen, Tschamut und Sedrun sowie verschiedene Kreuzungsstellen zwischen Andermatt und Disentis.

3.3 Schutz- und Aufwertungskonzept

Kanton Uri

Für das gesamte Urserntal liegt ein Schutz- und Aufwertungskonzept vor. Der Bundesrat forderte dies im Rahmen seiner Genehmigung der Richtplananpassung für das Tourismusresort Andermatt als Ausgleichsmassnahme zur Intensivierung des touristischen Angebots. Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen ist mit dem Schutz- und Aufwertungskonzept abgestimmt. Dazu werden richtplanrelevante Elemente des Schutz- und Aufwertungskonzepts in den kantonalen Richtplan auf-

genommen, soweit diese als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen dienen. Diese werden als behördenverbindliche Massnahmen in den Abstimmungsanweisungen festgelegt.

Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden kennt kein „Schutz- und Aufwertungskonzept“ wie der Kanton Uri. Die Schutzaspekte werden im Kanton Graubünden mit den raumplanerischen Instrumenten umgesetzt. Dies ist so im Richtplan Graubünden (RIP GR) und auch im neuen kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz (KNHG) verankert (Art. 7 KNHG). Im RIP GR sind die national und regional bedeutenden Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete in der Richtplankarte dargestellt und als Objekte geregelt. Die schutzwürdigen Wildlebensräume (Wildasyle oder Wildeinstandsgebiete) sind nach kantonalem Jagdgesetz festgelegt und bei der Planung von Erholungs- und Freizeitanlagen sowie Infrastrukturanlagen zu berücksichtigen. Diese Schutzaspekte werden durch die Gemeinden in der Nutzungsplanung umgesetzt (siehe z. B. Zonenplan Tujetsch). Dabei handelt es sich um einen laufenden Prozess im Kanton. Der Umsetzungsstand auf dem Gemeindegebiet von Tujetsch ist im gesamtkantonalen Vergleich deutlich überdurchschnittlich.

In der Gemeinde Tujetsch ist derzeit ein Projekt im Gange, das darauf abzielt, eine Grundlage für eine möglichst zielführende Lokalisierung von Aufwertungsmassnahmen zu schaffen. Damit sollen projektbedingte Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gestützt auf diese Grundlage evaluiert und festgelegt werden. Ein Vernetzungskonzept wurde im Frühjahr 2011 abgeschlossen; die Umsetzungsarbeiten mit den Bewirtschaftern sind im Gange.

3.4 Nutzungskonzept Fenster Oberalppass

Der Raum Oberalppass liegt im Grenzgebiet der Kantone Uri und Graubünden. Er ist auf Grund der bestehenden und der beabsichtigten Entwicklung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen in vielfältiger Hinsicht ein wichtiges Scharnier. Hier konzentrieren sich verschiedene raumrelevante Interessen und Anliegen. So ist ein Teilgebiet des Oberalppasses im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) eingetragen, mit ökologisch sensiblen Flachmooren (BLN 1901, Lag da Toma). Es sind aber auch bereits bestehende Anlagen, insbesondere des Militärs, im Gebiet Oberalppass vorhanden. Bei den militärischen Anlagen handelt es sich um eine militärische Luftseilbahn vom Oberalppass auf den Schneehüernerstock und die Truppenunterkunft auf dem Oberalppass.

Für das Gebiet Oberalppass bestehen neben dem Ausbau der Skiinfrastrukturen verschiedene weitere Projektideen, insbesondere die zivile Umnutzung der Truppenunterkunft auf dem Oberalppass. Die verschie-

denen Projektideen sind mit dem Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen und den bereits bestehenden Anlagen zu koordinieren. Um die verschiedenen Projektideen zu bündeln und Entwicklungsziele zu definieren, wurde am 4. November 2010 in Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri und Graubünden, den beteiligten Gemeinden, der MGB und weiteren Akteuren ein Workshop durchgeführt. Es wurde übereinstimmend festgelegt, dass auf dem Oberalppass das Naturerlebnis und die Ruhe im Vordergrund stehen und lediglich ruhige Inszenierungen/Events möglich sein sollen. Entsprechend ist der Landschaft Sorge zu tragen und die geplanten Infrastrukturen sind angemessen zu dimensionieren. Es soll dort kein weiteres „Resort“ mit Ferienhäusern und Ferienwohnungen entstehen. Hingegen scheint es für die Entwicklung dieses Gebiets zweckmässig zu sein, ein einfaches Hotel, eventuell kombiniert mit einem Ausbildungszentrum und Übernachtungsmöglichkeiten für Ferien- und Ausbildungslager, zu realisieren. Zusätzlich ist es erforderlich, verschiedene Infrastrukturanlagen wie (Sommer-) Parkplätze, WC-Anlagen und eine neue Wasserversorgung zu verwirklichen.

Das Nutzungskonzept zum Oberalppass als Grundlage für die Anpassung der Nutzungsplanungen der Gemeinden wurde im Auftrag der Gemeinden Andermatt und Tujetsch erarbeitet. Es wurde am 19. Juni 2011 fertiggestellt. Gestützt darauf werden die Nutzungsplanungen erarbeitet und den Gemeindeversammlungen von Andermatt und Tujetsch zum Entscheid unterbreitet. Es ist beabsichtigt, das Planungsgebiet der Quartiergestaltungspflicht zu unterstellen. Im Anhang 2 befindet sich informationshalber zur Visualisierung der Konzeptplan zur räumlichen Disposition auf dem Oberalppass.

3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltverträglichkeitsbericht

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wurde im Umweltverträglichkeitsbericht erbracht. Dieser dient auch als Grundlage für den Nachhaltigkeitsbericht. Die wichtigsten Ergebnisse können nachfolgend wie folgt festgehalten werden:

Bahnen und Skilifte: Das Projekt enthält insgesamt 10 Sesselbahnen, 3 Gondelbahnen, 1 Kombibahn (Sessel- und Gondelbahn) sowie 3 Skilifte. Die bestehenden Militärseilbahnen Oberalp - Schneehüenerstock sowie Göschenen - Gütsch werden dabei abgebrochen und durch zivile Bahnen ersetzt.

Pisten: Nach dem Ausbau weist das Skigebiet Pisten von insgesamt knapp 33 km Länge und 237 ha Fläche auf, rund 8 km bzw. 105 ha davon sind nicht präparierte Pisten. Dazu kommen knapp 8 km bzw. 14 ha Skiwege. Die Pisten werden dabei so angelegt, dass die Eigenschaften des natürlichen Geländes soweit wie möglich ausgenützt und die Eingriffe in den natürlichen Untergrund (z. B. Planierungen, Verschieben von Gesteinsblöcken) so gering wie möglich gehalten werden können. Die Pistenbreite variiert je nach Terrain. In Bereichen, wo Geländekorrekturen

ren notwendig sind, wird die Pistenbreite auf 8 bis 10 m beschränkt. Für die Schneeproduktion werden keine Beschneigungswasserzusätze verwendet.

Beschneigung: Für die Beschneigung des Gebiets Nättschen - Gütsch werden maximal 300'000 m³ Wasser benötigt.

Das zur Beschneigung benötigte Wasser wird den Klauserli-Quellen und dem Oberalpsee entnommen. Damit das Wasser nicht vollumfänglich in den wasserarmen und somit kritischen Wintermonaten bezogen wird, soll das Kleingewässer auf dem Ober Gütsch zu einem Reservoir mit einer Kapazität von 50'000 m³ ausgebaut werden. Im Gebiet Andermatt - Gurschen - Gemsstock wird bereits heute ein Teil der Pisten technisch beschneit. Dafür wird dem Gurschenbach unterhalb des Moores in den Monaten November bis Februar insgesamt 35'000 m³ Wasser entnommen. Im Gebiet Andermatt - Gurschen - Gemsstock sollen zukünftig mehr Pisten beschneit werden, wofür in den Monaten November bis Februar eine zusätzliche Wassermenge von 51'270 m³ benötigt wird. Diese Wassermenge soll bei der neu zu erstellenden Entnahmestelle „Mühlematt“ am Dorfrand von Andermatt aus der Unteralpreuss entnommen werden.

Verkehr/Parkierungsbilanz: Insgesamt stehen für die Skifahrerinnen und Skifahrer 1975 öffentliche Parkplätze (PP) zur Verfügung. Auf die Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen für die Skiinfrastrukturanlagen im Vergleich zu den bestehenden bzw. bewilligten Parkplätzen wird verzichtet. Dies lässt sich rechtfertigen, indem ein konsequentes lenkungswirksam ausgestaltetes Parkplatzmanagement eingeführt und der öffentliche Verkehr massiv gefördert wird. Hingegen wird das Parkplatzangebot teilweise verschoben. Beispielsweise werden 320 PP von Dieni und 180 PP vom Kasernenareal Andermatt nach Göschenen verschoben, wo eine neue Parkierungsanlage von 500 Plätzen entsteht. Im Sommer werden weniger Parkplätze benötigt als teilweise an andern Orten, beispielsweise im Gebiet Oberalppass. Dafür werden im Sommer andere Parkieranlagen in der Anzahl PP z. T. deutlich reduziert oder evtl. sogar geschlossen.

Verbindliche Verkehrsmassnahmen: Auf Basis der heutigen Situation wurde im regionalen Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Ursern die Ausgangslage geschaffen, eine nachhaltigere Mobilität im Urserntal zu etablieren und gleichzeitig eine starke Nachfrageentwicklung zu ermöglichen. Dazu wurde ein ambitionierter zukünftiger Modalsplit von 80/20 Prozent MIV/ÖV gegenüber heute von 90/10 Prozent festgelegt. Dies entspricht einer Zunahme der Nachfrage im ÖV um 100 Prozent. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Reihe von verbindlichen flankierenden Massnahmen festgelegt.

Verkehrsbelastung: Durch die Attraktivitätssteigerung des Skigebiets wird die Anzahl der durch das Skigebiet verursachten Autofahrten um insgesamt 50 Fahrten pro Tag (DTV) erhöht. Diese Zunahme ist dank

der im Projekt enthaltenen Massnahmen gering. Durch das Verschieben von 320 Parkplätzen von Dieni und 180 Parkplätzen vom Kasernenareal Andermatt nach Göschenen wird der Strassenabschnitt Andermatt - Göschenen durch die Schöllenschlucht um knapp 30 Fahrten pro Tag entlastet (ausgedrückt als DTV). Auf die Verkehrsbelastung auf der Oberalp-Passstrasse hat dies jedoch keine Auswirkungen, weil diese im Winterhalbjahr geschlossen ist. Bei diesen Zahlen ist allerdings der geplante Sommerbetrieb nicht berücksichtigt. Der Verkehr im Sommer dürfte jedoch deutlich geringer sein als derjenige im Winter.

Flora: Grundsätzlich handelt es sich bei den Lebensräumen innerhalb des Projektgebiets um artenreiche natürliche und naturnahe Lebensräume. Dabei ragen einzelne Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung heraus. Der Anteil der schützenswerten Lebensraumtypen gemäss NHV innerhalb des Untersuchungsgebiets beträgt ungefähr einen Drittel. Die Lebensraumbilanz zeigt die dauerhafte und temporäre Beeinträchtigung der Lebensräume auf. Neben schutzwürdigen Lebensraumtypen sind weitere artenreiche oder naturnahe Lebensräume betroffen. Die flächenmässig grösste Beeinträchtigung erfolgt durch die baulichen Massnahmen im Bereich der Pisten. Es bestehen noch einzelne Konflikte mit Biotopen von nationaler und kantonaler Bedeutung. Lösungen sind machbar, müssen aber in Detailprojekten noch weiter konkretisiert werden. Die grössten Auswirkungen werden in den tiefen Lagen erwartet, wo die Schneemenge deutlich geringer ist als in den höher gelegenen Gebieten Gemsstock und Gütsch - Oberalppass. In den tieferen Lagen führt die Beschneigung zu veränderten Standortfaktoren. Betroffen davon sind die Pistenflächen am Nätschen und zwischen Gurschen und Andermatt. Mit der angewandten Methode zur Lebensraumbilanzierung wurde nachgewiesen, dass dank der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen eine positive Umweltbilanz resultiert.

Fauna: Bei den Tagfaltern und Heuschrecken muss mit Arealverlusten gerechnet werden. Im Projektperimeter kommen vorwiegend naturnahe Flächen vor. Einzelne, besonders seltene Habitattypen gibt es nicht. So kann davon ausgegangen werden, dass es zu kleineren Bestandesrückgängen kommt. Das Aussterben von lokalen Populationen wird nicht erwartet. Das Schalenwild erfordert wegen zusätzlichen Störungen Ruhezeiten. Massnahmen sind vorzunehmen, um störungsarme Flächen zu erhalten. Aus heutiger Sicht wird der Lebensraum der Amphibien nur im Bereich des Kleingewässers Ober Gütsch beeinträchtigt. Mit den im Projekt enthaltenen Massnahmen (Anlage von Ersatzteichen) werden jedoch die Auswirkungen kompensiert. Bei den Raufusshühnern können Störungen durch Freerider am St. Annaberg nicht ausgeschlossen, aber mit zusätzlichen Lenkungs- und Kontrollmassnahmen auf ein akzeptables Mass eingegrenzt werden. Das Projekt führt bei allen Artgruppen, teilweise mit Arten der Roten Liste, zu Beeinträchtigungen. Diese werden mit Aufwertungsmassnahmen kompensiert.

Oberflächengewässer: Folgende Oberflächengewässer liegen im Projektgebiet: Oberalpsee, Lutersee, Kleingewässer Ober Gütsch, Luterseeli (Gemsstockgebiet), Reuss, Oberalpreuss, Unteralpreuss, St. Anna Bach, Gurschenbach und Rientalbach. Vom Ausbau der Skianlagen sind insbesondere der Oberalpsee, das Kleingewässer Ober Gütsch und die Unteralpreuss betroffen, da aus diesen Gewässern neu Wasser zur Beschneigung entnommen wird. Aus dem Oberalpsee wird bereits heute Wasser zur Stromproduktion entnommen. Die dafür geltende Konzession wird voraussichtlich nicht geändert werden müssen. In Zukunft wird die entnommene Wassermenge zwischen dem Elektrizitätswerk und der Betreibergesellschaft der Skianlagen aufgeteilt. Es entstehen also keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf den Oberalpsee und die Oberalpreuss. Das Kleingewässer auf dem Ober Gütsch wird zu einem Reservoir von ca. 50'000 m³ ausgebaut. Es wird eine natürliche Senke ausgenutzt, die Sohle wird nicht abgedichtet und der See nur bis auf eine Tiefe von 1.5 m leergepumpt. Das Reservoir wird vom Oberalpsee und den Klauserli-Quellen gespiesen und im Frühling teilweise durch die Schneeschmelze wieder aufgefüllt. Zur Wasserentnahme aus der Unteralpreuss ist eine neue Konzession erforderlich. Durch Abflussmessungen an der Unteralpreuss wird sichergestellt, dass die gesetzlich geforderten Restwassermengen jederzeit eingehalten werden.

Grundwasser und Quellen: Im Kanton Uri sind diverse Grundwasserschutzzonen provisorisch oder definitiv ausgeschieden. In die provisorisch ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen „Lutersee“, „Verbrannt Bord“ und „Bördli“ kommen Berg- oder Talstationen, Beschneigungseinrichtungen und neue Pisten zu liegen. Zudem werden in diesen Zonen teilweise Baupisten erstellt und Hangreinigungen und/oder Skiwegkonstruktionen vorgenommen. Eine definitive Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ist nicht vorgesehen. Es ist geplant, die Gemeindewasserversorgung Andermatt mit der Zuleitung von Quellwasser aus dem Gebiet Hospental und Böz ausreichend zu versorgen. Für die oben erwähnten Quellen werden deshalb keine definitiven Schutzzonenauscheidungen vorgenommen. Die definitiv ausgeschiedene Schutzzone Hintere Felli oberhalb des Oberalppasses (Bachwasserfassung) wird durch neue Pisten, Beschneigungsanlagen und schwere Erdarbeiten zur Pistenkonstruktion (alles in der Zone S2) besonders stark tangiert. Zudem führen mechanisch präparierte Pisten direkt durch die Schutzzone S1. In der Schutzzone S2 sind Bauten jeder Art nicht erlaubt, in der Zone S1 ist jegliche Nutzung untersagt. Der daraus entstehende Konflikt wird durch einen Nutzungsverzicht gelöst werden. Für die geplante Entwicklung des Gebiets Oberalppass braucht es ohnehin eine neue Wasserversorgung. Weiter erfolgen durch die Personen- und Skiunterführung beim Bahnhof Andermatt Einbauten ins Grundwasser. Durch den Einbau eines Sickerteppichs wird die Durchflusskapazität des Grundwasserleiters jedoch nicht wesentlich vermindert.

Boden: Die durch silikatisches Ausgangsmaterial geprägten Böden sind in der Regel gut wasserdurchlässig, weisen einen relativ hohen Skelettkerngehalt auf und sind wegen des hohen Sandanteils bezüglich Feinerdegehalt als leicht zu beurteilen. Sie sind kaum verdichtungsempfindlich und weisen somit bezüglich baulichen Eingriffen günstige Voraussetzungen auf. Kleinflächig werden durch die baulichen Eingriffe die typischen und stark spezialisierten subalpinen und alpinen Böden (z. B. Eisenpodsole) in ihrem Aufbau (Horizontierung) gestört. Um diese Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten, werden die baulichen Projekteingriffe flächenmässig auf das Allernotwendigste beschränkt. Mit dem Abtrag und Wiedereinsetzen ganzer Rasenziegel werden zudem Voraussetzungen für die Regeneration der Boden-Vegetation-Ökosysteme geschaffen. Mit der fachgerechten Erarbeitung von bodenkundlichen Detailprojekten (physikalisch und chemisch-stofflicher Bodenschutz, Begrünung) werden die Grundlagen und Voraussetzungen für die bodenschutzkonforme Realisierung des Projekts geschaffen. Mit der Einsetzung einer akkreditierten bodenkundlichen Baubegleitung werden zudem die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Bodenschutzmassnahmen konsequent umgesetzt werden und dass bei der Feinjustierung der bodenrelevanten Tiefbauarbeiten die bodenkundlichen Aspekte mitberücksichtigt werden.

Wald: Im Kanton Uri werden für einige neue Infrastrukturanlagen Rodungen mit einer Gesamtfläche von gut 2'000 m² vorgenommen. Betroffen sind je drei Mastenstandorte der Bahnen Göschenen - Gütsch und Andermatt - Gurschenalp, ein Mastenstandort der Bahn Andermatt - Nätschen und Flächen für die Talstation Göschenen und die Zubringerstrasse Gurschenalp. Die Flächen entlang der Bahnachsen (jeweils ein Streifen von 15 m Breite), die durch Waldgebiet führen, werden nicht gerodet, sondern mit einem Niederhalteservitut belegt. Da nur kleine Flächen gerodet werden, ist die Schutzfunktion des Waldes nicht gefährdet. Zur Kompensation der Rodungen bei der Talstation Göschenen und bei den Mastenstandorten der Bahn Göschenen - Gütsch wurde eine Einwuchsfläche unterhalb des Gütschs ausgeschieden. Die weiteren Rodungsflächen oberhalb Andermatt (Mastenstandorte Bahn Andermatt - Gurschenalp, Mastenstandort Andermatt - Nätschen und Zubringerstrasse Gurschenalp) werden im Rahmen des Wiederaufforstungsprojekts „Missli“ oberhalb der Kaserne Andermatt kompensiert.

Gewässerökologie und Fischerei: Im Projektgebiet sind die Oberalp-, Unteralp- und Gotthardreuss sowie der Oberalp- und der Lutersee Fischgewässer. Durch das Projekt wird neu beim Oberalpsee und an der Unteralpsee eingangs Andermatt (Mühlematt) Wasser zur Beschneidung der Pisten entnommen. Bereits heute wird beim Oberalpsee Wasser zur Stromproduktion entnommen. Die bestehende Konzession wird voraussichtlich nicht geändert - die Entnahmemenge wird neu zwischen dem Elektrizitätswerk und den Betreibern der Skisportanlagen aufgeteilt. Im Bereich der neu zu erstellenden Entnahmestelle Mühlematt ist die

Unteralpreuss bereits mit einer Blocksteinmauer verbaut. In der neuen Konzession zur Wasserentnahme wird die Restwassermenge so festgelegt, dass die für die Fischwanderung benötigte Gewässertiefe eingehalten wird. Folglich ergeben sich bezüglich Fischerei und Gewässerökologie für den Oberalpsee resp. die Oberalpreuss und für die Unteralpreuss keine wesentlichen Veränderungen. Die grösste Veränderung erfährt das Kleingewässer auf dem Ober Gütsch, das ein Lebensraum für Bergmölche und wasserlebende Insekten ist. Er wird zu einem Reservoir mit einem Fassungsvermögen von 50'000 m³ ausgebaut. Da eine natürliche Senke genutzt wird, die Sohle nicht abgedichtet und der See nur bis auf eine Tiefe von 1.5 m leergepumpt wird, bleibt der Lebensraum für aquatische Kleinlebewesen bestehen.

Land- und Alpwirtschaft: Die land- und alpwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch den Neubau und Ausbau der Skisportanlagen geringfügig verkleinert. Zudem werden einige Flächen kurzfristig bis mittelfristig nicht zur Verfügung stehen, da sie durch die Bauarbeiten beeinträchtigt sind und anschliessend begrünt werden. Daher ist mit einem Ertragsausfall zu rechnen, der jedoch unter der Bedingung einer Ausfallentschädigung die Bewirtschaftung nicht grundsätzlich in Frage stellt. Die spürbaren Auswirkungen der späteren Betriebsphase der Anlagen beschränken sich auf die Zunahme des Sommertourismus in den Weidegebieten der höheren Lagen und dem dadurch zunehmenden Konfliktpotenzial mit den Nutztieren. Durch eine gute Information der Erholungssuchenden sollten diese Auswirkungen auf einem tolerierbaren Niveau gehalten werden können. Durch eine Kontrolle nach Abschluss der Skisaison wird sichergestellt, dass allfällige durch Skifahrer oder Pistenfahrzeuge verursachte Flurschäden beseitigt werden.

Landschaft: Es sind keine Projektelemente innerhalb von Landschaftsschutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung geplant. Die Räume zwischen Nätschen und Oberalp sowie der Raum Felsental sind wenig vorbelastet. Insofern sind alle geplanten Eingriffe eine deutliche Verminderung der Naturnähe. Die übrigen betroffenen Räume sind deutlich vorbelasteter, so dass die zusätzlichen Eingriffe weniger ins Gewicht fallen. Mit den Umweltschutzmassnahmen erfolgen eine wichtige Optimierung und eine grösstmögliche Schonung bezogen auf die geplanten Bauteile. Trotzdem können die negativen Eingriffe nicht ausgeglichen werden. Als Ausgleich werden zwei naturnahe bzw. natürliche Landschaften unter Schutz gestellt. Zudem wird der Schiessplatz bei Strahlgang aufgehoben.

Heimatschutz: Das Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) wird in Göschenen durch die Nutzungsänderung in einer Umgebungszone geschmälert. Es findet aber keine grössere Beeinträchtigung statt. Die Qualität der übrigen Ortsbilder von nationaler Bedeutung bleibt jedoch erhalten. Archäologische Schutzzonen sowie einzelne Heimatschutzobjekte sind vom Projekt nicht betroffen. Historische Verkehrswege sind, mit Ausnahme eines Weges von kantonaler Bedeutung ohne Substanz

auf dem Oberalppass, vom Projekt nicht betroffen. Hier wird im Rahmen eines Detailprojekts noch geprüft, ob der Weg allenfalls aufgewertet werden kann.

Erholungsnutzung: Für den mit einem Hartbelag versehene Wanderweg zwischen dem Oberalppass und Calmut wird im Rahmen eines Detailprojekts ein Ersatzwanderweg geplant. Die Pisten im Bereich Hintere Felli beeinträchtigen die Qualität der sowohl im Sommer als auch im Winter frequentierten Routen ins Fellital. Dieser Konflikt lässt sich jedoch mit Massnahmen nicht weiter verringern. Mit dem Projekt werden durch die geplanten Transportanlagen Landschaftsräume für die extensive Erholungsnutzung erschlossen. Im Gegenzug werden abschnittsweise die Wanderwege durch den Ausbau und die Frequenz qualitativ beeinträchtigt.

Luftschadstoffe: Im Untersuchungsgebiet werden sowohl im Kanton Uri als auch im Kanton Graubünden die Immissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung für NO_x und PM10 eingehalten, diejenigen für Ozon aber überschritten. Die notwendigen Massnahmen zur Minimierung der Emissionen auf der Baustelle sind im Grundsatz in Form der einzuhaltenden Massnahmenstufe gemäss Baurichtlinie Luft im Projekt enthalten. Die konkreten Massnahmen sowie die Massnahmen bezüglich Bautransporte werden aber erst im Rahmen eines Detailprojekts ermittelt und dann in der Submission vorgeschrieben. Durch die Verlegung von 500 Parkplätzen von Dieni bzw. Andermatt nach Göschenen nehmen die NO_x- und PM10-Emissionen in der Schöllenschlucht um rund 6 % ab. In der Bilanz bleiben die durch den induzierten Verkehr verursachten Schadstoffemissionen sowohl im Kanton UR als auch im Kanton GR im Betriebszustand auf dem gleichen Niveau wie im Ausgangszustand. Dank der Ausrüstung der neuen bzw. Nachrüstung der alten Pistenfahrzeuge mit Partikelfiltern werden die PM10-Emissionen der Pistenfahrzeuge insgesamt minimiert.

Lärmbelastung: Die Belastung durch den Strassenverkehr ist heute aufgrund der im Jahresdurchschnitt relativ tiefen Verkehrszahlen als gering einzustufen. Einzelne Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die notwendigen Massnahmen zur Minimierung der Lärmbelastung während der Bauphase sind im Grundsatz in Form der einzuhaltenden Massnahmenstufe gemäss Baulärm-Richtlinie im Projekt enthalten. Die konkreten Massnahmen werden aber erst im Rahmen eines Detailprojekts ermittelt und dann in der Submission vorgeschrieben. In der Umgebung der Talstationen der neuen Bahnen in Göschenen und Andermatt werden die Planungswerte eingehalten. Die Lärmimmissionen durch die neue Parkierungsanlage in Göschenen liegen bei den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen ebenfalls deutlich unter den Planungswerten. In einem Detailprojekt muss nachgewiesen werden, dass in der Umgebung neuer Beschneiungsanlagen die Planungswerte eingehalten werden können. Es zeichnen sich dabei jedoch keine unlösbaren Kon-

flikte ab. Die Lärmbelastung durch den induzierten Verkehr nimmt dank der neuen P+R-Anlage und der im Projekt enthaltenen Massnahmen auf dem Abschnitt Andermatt - Göschenen um 0.3 dBA sowie in Andermatt im Bereich der Gotthardstrasse (Abschnitt Nord) um 0.6 dBA ab. In der Nacht sowie auf den übrigen Strassenabschnitten ergeben sich keine Veränderungen der Lärmbelastung.

Erschütterungen und Körperschall: Beim gegenwärtigen Stand der Planung werden im Rahmen der Bauarbeiten im Siedlungsgebiet keine erschütterungsintensiven Bauarbeiten durchgeführt. Allfällige Sprengungen werden auch aus Sicherheitsgründen in grosser Distanz zu den Siedlungsgebieten durchgeführt, so dass keine Probleme bezüglich Erschütterungen resultieren. Mit den im Projekt enthaltenen präventiven Massnahmen kann sichergestellt werden, dass während der Bauphase keine übermässigen Erschütterungsimmissionen auftreten. Für die Betriebsphase ist der Umweltbereich Erschütterungen und Körperschall nicht relevant.

Abfälle und Altlasten: Für die Bearbeitung dieses Umweltbereichs stehen zurzeit wenige Grundlagen zur Verfügung, so dass die meisten Untersuchungen im Rahmen von Detailprojekten vorgenommen werden müssen. Dies betrifft die Beurteilung des Katastereintrags 1202-2-911 (zukünftige Talstation der Bahn Andermatt - Nätschen), die Erstellung eines Abfall- und Materialbewirtschaftungskonzepts für die Bauphase sowie die Ermittlung der Schadstoffbelastung von Flächen mit vermutlich schadstoffbelasteten Böden (FvBB) oder von Flächen, bei denen geringe Bodenbelastungen möglich sind.

Nichtionisierende Strahlung: Die durch die Trafos verursachte NIS-Belastung liegt bei den umgebenden Gebäuden überall unter dem Anlagegrenzwert von 1 μ T, weil sich innerhalb des kritischen Abstands von 11 m keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) befinden. Die Anhebung der bestehenden Hochspannungsleitung wegen des Neubaus der Seilbahn Göschenen - Gütsch verursacht keine relevante Erhöhung der NIS-Belastung, weil sich diese Stelle in grosser Entfernung der Siedlungsgebiete befindet.

Störfallvorsorge: In den Anlagen werden keine Mengen an Stoffen gelagert, welche die Mengenschwellen gemäss Anhang 1.1 StFV überschreiten. Für die baulichen Anforderungen an die Lagerung von Sprengstoffen ist nicht die Umweltschutzgesetzgebung massgebend, sondern das Gesetz und die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsabklärung wurden deshalb diesbezüglich keine Untersuchungen durchgeführt. Falls die Seilbahnunternehmung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt wird, muss spätestens bei Inbetriebnahme der ersten Bahn ein Gefahrgutbeauftragter eingesetzt sein.

Lichtschutz: Das Untersuchungsgebiet weist heute praktisch keine oder nur ganz geringe Lichtimmissionen auf. Die Beurteilung und Erar-

beitung von allfälligen Massnahmen erfolgen erst im Rahmen eines Detailprojekts. Bezüglich Lichtschutz zeichnen sich jedoch keine unlösbaren Konflikte ab.

Umweltbaubegleitung: Für das Projekt werden eine Umweltbaubegleitung (UBB) sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchgeführt. Die entsprechenden Pflichtenhefte werden im Rahmen eines Detailprojekts erarbeitet.

Fazit Umweltverträglichkeitsabklärung

Gesamtbeurteilung: Insgesamt wird das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp unter Berücksichtigung aller flankierenden Massnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen als umweltverträglich beurteilt

3.6 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Nachhaltigkeitsbericht

Der Nachweis der Nachhaltigkeit wurde im Nachhaltigkeitsbericht (NHB) erbracht.

NRP-Beiträge

Dieser dient auch als Grundlage für die Beurteilung der Projektunterstützung mit Finanzmitteln der öffentlichen Hand im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP). Massgebend für allfällige Beiträge der öffentlichen Hand ist die mit dem Projekt erzielbare regionale Wertschöpfung im Raum San Gottardo mit den Gebieten Urserntal/Oberalp im Kanton Uri, Surselva im Kanton Graubünden, Obergoms im Kanton Wallis und Obere Leventina im Kanton Tessin.

Der Nachhaltigkeitsbericht ist wesentliche Grundlage für die vorliegende Richtplananpassung. Es werden nur im NHB nachgewiesenermassen nachhaltige Investitionsvarianten und Anlagen festgesetzt.

Der NHB dient auch als Grundlage für das Konzessionsgesuch, indem er den erforderlichen Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis erbringt.

Fazit Nachhaltigkeitsabklärung

Zusammengefasst kommt die Nachhaltigkeitsbeurteilung zu folgenden Resultaten:

Der Nachhaltigkeitsbericht hat 16 mögliche Projektierungsvarianten hinsichtlich ihres Beitrags an eine nachhaltige Regionalentwicklung untersucht.

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung ergibt, dass eine Modernisierung und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen in der Region Urserntal/Oberalp mit positiven Beiträgen an eine nachhaltige Regionalentwicklung realisiert werden kann. Die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Beitrag werden durch acht Projektierungsvarianten erfüllt. Die acht Projektierungsvarianten genügen einer starken Nachhaltigkeit, d. h. dass in allen drei klassischen Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ein positiver Entwicklungsbeitrag geleistet wird. Als nachhaltig in ihrem regionalen Entwicklungsbeitrag kann maximal das im Master-

plan vom 21. Juni 2011 dargestellte Gesamtprojekt im Richtplan festgesetzt werden.

Entscheidend für die Nachhaltigkeit des Entwicklungsbeitrags einer Projektierungsvariante sind insbesondere vier zentrale Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge: Dazu zählen die Ausführung von Sanierungsmassnahmen (1), die Errichtung einer Skigebietsverbindung Andermatt - Nätschen - Sedrun (2) und die Errichtung von zusätzlichen Anbindungen (3) sowie die möglichen NRP-Beiträge der öffentlichen Haushalte (4) zur Defizitdeckung in einer ersten Phase im Sinne einer Anschubfinanzierung.

Skianlagen müssen aus rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen regelmässig saniert und modernisiert werden. Ohne Sanierung sind Konzessionserneuerungen gefährdet, die Region Urserntal/Oberalp würde in nicht-nachhaltiger Weise Teile ihrer wirtschaftlichen Basis verlieren. Andererseits wird die ausschliessliche Fokussierung auf die Anlagensanierung auch als nicht nachhaltig beurteilt. Die Sanierung allein führte zu keinen zusätzlichen Entwicklungsimpulsen, welche die Region Urserntal/Oberalp vom derzeit negativen Entwicklungspfad abbringen.

Eine Sanierung zieht daher aus Sicht nachhaltiger Regionalentwicklung zwingend eine Skigebietsverbreiterung nach sich. Die beste Wirkung wird hierbei durch die Schaffung einer direkten, unterbrechungsfreien Skigebietsverbindung Andermatt - Nätschen - Sedrun erzielt.

Die Skigebietsverbindung erhöht die Attraktivität der Skiinfrastruktur, begünstigt die Vermarktung als umfassende Skidestination und löst erforderliches Nachfragewachstum aus. Diese für einen nachhaltigen Entwicklungsbeitrag entscheidenden Wirkungen werden durch eine seilbahntechnische Skigebietsverbindung erfüllt. Eine Verbindung mittels der bestehenden Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) erzielt hingegen nur marginale Wirkungen, der Entwicklungsbeitrag ist insgesamt nicht-nachhaltig.

Aus der Abhängigkeit von Sanierung und Skigebietsverbindung und den räumlichen Gegebenheiten leitet sich überdies eine Priorisierung von Sanierungsmassnahmen ab. Sanierungsmassnahmen in den bestehenden Skigebieten Andermatt - Nätschen und Sedrun sind Sanierungsmassnahmen im Skigebiet Andermatt - Gemsstock vorzuziehen.

Die Projektierungen, die zur Sanierung und Verbindung auch zusätzliche Skigebietsanbindungen vorsehen, werden mit zusätzlichen Entwicklungsbeiträgen als deutlich nachhaltig in ihrer Wirkung beurteilt. Zusätzliche Anbindungen sind weitergehende Massnahmen zur Erhöhung der Attraktivität und Nachfrage. Diese Anlagen leisten wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Gesamtwirtschaftlichkeit und zur Erreichung des angestrebten Model Split MIV/ÖV.

Insbesondere die Anbindungsanlage Göschenen - Gütsch ist zur Unterstützung einer nachhaltigen Regionalentwicklung, in Kombination zur

unterbruchsfreien Skigebietsverbindung, zu priorisieren. Einer Zusatzanbindung Andermatt - Gurschen kommt geringere Bedeutung zu, der nachhaltige Beitrag einer Zusatzanbindung Andermatt - Gurschen ist sodann nur gegeben, wenn adäquate Sanierungsmassnahmen und Attraktivitätssteigerungen im Skigebiet Gemsstock getroffen werden.

Eine Zusatzanbindung von Hospental via Felsental in das Skigebiet Gemsstock wurde geprüft. Sie musste aber wegen den damit verbundenen grossen Umwelteingriffen als nicht-nachhaltig verworfen werden.

Die projektierten Skiinfrastrukturanlagen können unter Annahme von realistischen Nachfrage- und Preisszenarien nicht betriebswirtschaftlich rentabel betrieben werden (alleiniger Betrieb der Bahnanlagen). Als Standortfaktor und Impulsgeber für eine nachhaltige Regionalentwicklung fällt der Skiinfrastruktur jedoch eine Bedeutung zu, die eine direkte Unterstützung durch die öffentliche Hand rechtfertigt. Zwischen Skiinfrastruktur und weitergehenden touristischen Angeboten, insbesondere in der Hotellerie und Gastronomie, bestehen weitreichende gegenseitige Abhängigkeiten. Gegenseitige Nachfrageimpulse und touristische Angebotspakete führen zu einer regionalen Leistungskraft, die langfristige zusätzliche Steuererträge auslöst und den Einsatz öffentlicher Finanzmittel mitträgt.

Der Beitrag der Skiinfrastruktur zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist mit starken Pfadabhängigkeiten verbunden. Positive Beiträge können nur geleistet werden bei Projektierungen mit einer unterbruchsfreien Skigebietsverbindung, die ihrerseits mit ausgewählten Zusatzanbindungen zu stärken sind. Der nachhaltige Beitrag ausgewählter Projektierungsvarianten an die regionale Entwicklung rechtfertigt sowohl eine Richtplananpassung als auch die Mitbeteiligung der öffentlichen Hand bei Investitionen im Rahmen von NRP-Beiträgen.

3.7 Richtplanungen der Kantone Uri und Graubünden

Richtplanung Kanton Uri

Der Richtplan des Kantons Uri wird in den Jahren 2010 und 2011 einer Totalrevision gemäss den Zielsetzungen der Regierung und den aktuellen Anforderungen des Bundes unterzogen. Neben den inhaltlichen Anpassungen wird der Richtplan auch in seiner Form revidiert. Vorgängig dazu wurden und werden für verschiedene Vorhaben und Räume aufgrund der Dringlichkeit Richtplananpassungen (im Sinne von Teilrichtplänen) erstellt und behördenverbindlich festgesetzt:

- Richtplananpassung Urserntal; Tourismusresort Andermatt (2006 und Fortschreibung 2008)
- Richtplananpassung unteres Reusstal; Einarbeitung in den Gesamtrichtplan (2009/2010)

- Richtplananpassung Staudammerhöhung Göschenalpsee (2009/2010)
- Vorliegende Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp (2011)

Die einzelnen Richtplananpassungen werden nach deren Erlass in den Gesamttrichtplan überführt. Deshalb verwendet die vorliegende Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal bereits die für den Gesamttrichtplan verwendete Form.

Für das Tourismusresort Andermatt liegt bereits eine Richtplananpassung vom Dezember 2006 (mit Fortschreibung August 2008) vor. Abstimmungsanweisungen, die sich aus dem Bau des Tourismusresorts ergeben und noch nicht umgesetzt sind, sind, soweit sie auch relevant für das Projekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp sind, in die vorliegende Richtplananpassung integriert worden.

Die vorliegende Richtplananpassung für den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen orientiert sich formal und strukturell am Konzept für den neuen kantonalen Richtplan des Kantons Uri.

Bereits im Richtplan der 2. Generation des Kantons Uri, dem Leitbild Wirtschaft und Raumordnung Uri (LWRU), ist die Erweiterung des Skigebiets über den Oberalppass in den Kanton Graubünden mit Koordinationsstand Vororientierung vorgesehen. Die Ziele sind darin folgendermassen formuliert:

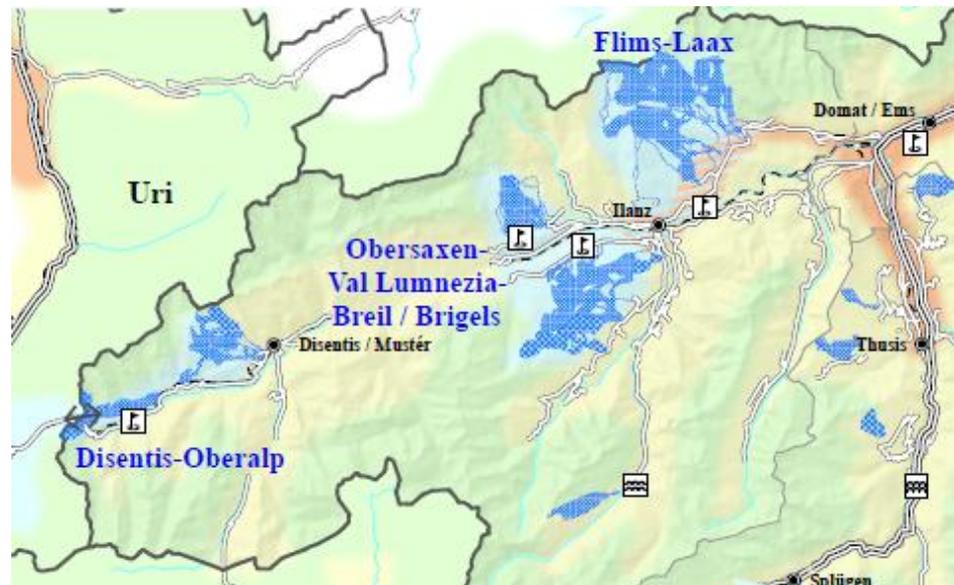
- Das Skigebiet Oberalp - Rueras - Tujetsch ist sinnvoll ausgebaut und mit Andermatt besser verbunden.
- Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden ist verbessert.

Richtplanung Kanton Graubünden

Der kantonale Richtplan Graubünden (RIP GR) wurde am 19. September 2003 vom Bundesrat genehmigt. Erlassen wurde der RIP GR am 19. November 2002 mit Beschluss Nr. 1620. Der RIP GR wird laufend nachgeführt und aktualisiert. Damit wird der RIP GR seiner Rolle als Koordinations- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons gerecht.

Der RIP GR verfügt mit seinen vier Raumtypen (Städtische Räume, Tourismusräume, Ländliche Räume, Naturräume) und der im Kapitel 5.2.1 festgelegten Zentrenstruktur ein einfaches, aber stabiles Raumordnungskonzept. Dieses wird - naturgemäss grobmaschiger - auch im Raumkonzept Schweiz wiedergespiegelt.

Abbildung 2:
Thematische Karte
Tourismus,
Kartenausschnitt
Raum Oberalp



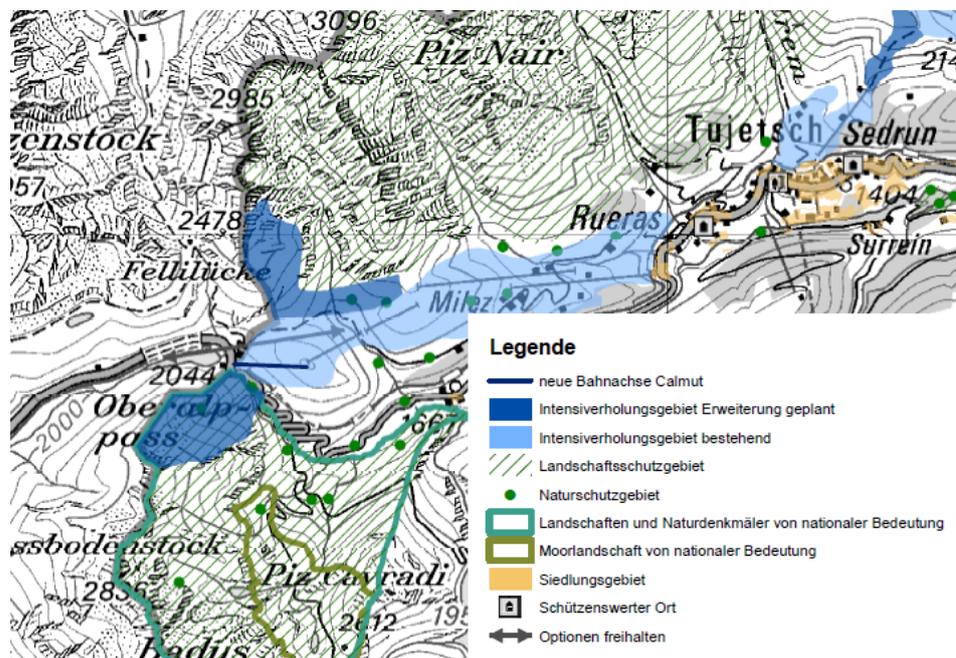
Die Verbindung des Intensiverholungsgebiets Disentis/Oberalp (Objekt 02.FS.20) mit den Skigebieten im Raum Andermatt ist im RIP GR bereits vorgesehen. Dazu gibt es drei räumliche Festlegungen:

- Auf der Nordseite der Oberalppassstrasse eine Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiets im Gebiet Tgombas (Koordinationsstand Zwischenergebnis). Die Verbindung nördlich der Oberalpstrasse soll gemäss Richtplan prioritär weiterverfolgt werden.
- Auf der Südseite der Oberalppassstrasse eine Erweiterung des bestehenden Intensiverholungsgebiets im Gebiet Pazolastock (Koordinationsstand Vororientierung). Der Verbindung südlich der Oberalpstrasse wird nur zweite Priorität zugewiesen.
- Im Richtplan ist die Verbindung mit dem Intensiverholungsgebiet Andermatt auch ergänzend als Option Freihalten aufgeführt (Objekt 02.XY.10).

Auch das Thema Landschaftsschutz ist im RIP GR betroffen:

- Das Erweiterungsgebiet des Pazolastocks ist auch als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis (Objekt 02.LS01K). Der Pazolastock selbst ist ein Objekt des Inventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN 1901 Lag da Toma). Das übrige Gebiet des Pazolastocks ist im Richtplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (Objekt 02.LS.01R).

Abbildung 3:
RIP GR,
Kartenausschnitt
Raum Oberalp, nicht
alle Themenstellungen
dargestellt



Aufgrund der vorgesehenen Entwicklung des Skigebiets (vgl. Kapitel 3.1 Masterplan Skigebietserweiterung) wird die kantonale Richtplanung angepasst. Weil die Verbindung der Intensiverholungsgebiete Andermatt - Sedrun im RIP GR bereits enthalten und die nötigen Festlegungen darin schon vorgezeichnet sind, ist die Anpassung der Richtplanung GR geringfügiger als diejenige im Kanton UR.

Regionaler Richtplan Surselva

Die Region Surselva ist mit rund 1'471 km² Fläche und knapp 40 % grösser als der Kanton UR. Die Region hat mit rund 25'000 Einwohner etwa 40 % weniger Einwohner als UR.

Die Region Surselva hat einen regionalen Richtplan. Er dient der inner-regionalen Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten. Der Richtplan Surselva wurde in zwei Phasen erarbeitet:

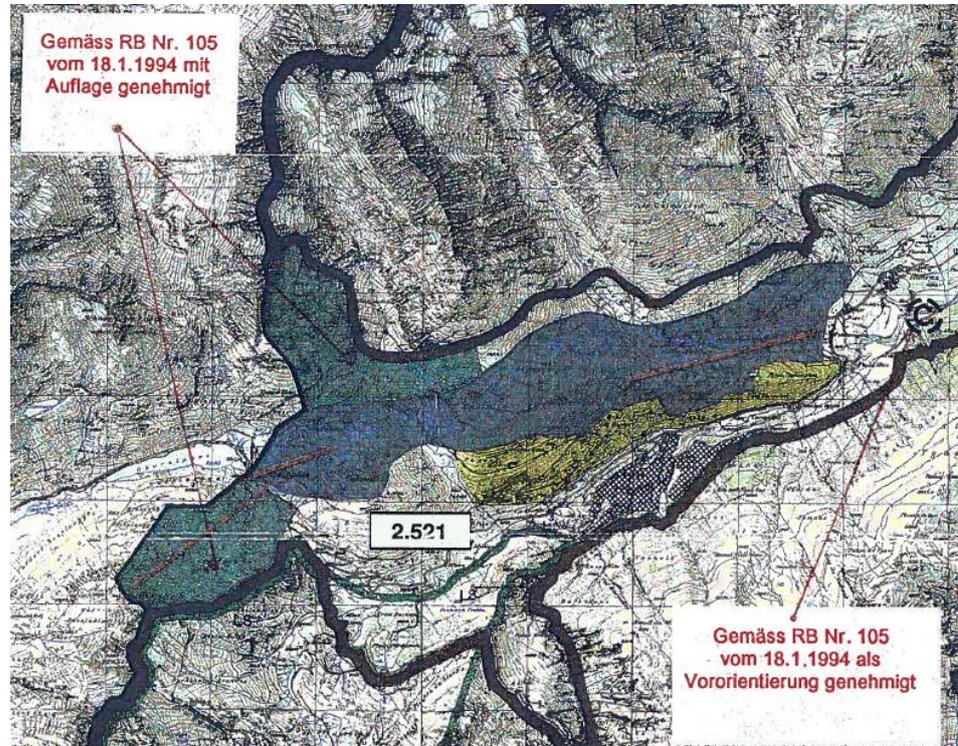
- 1994, Themen Landschaftsschutz, Ruhe- und Wintersperrgebiete (= Wildschutzgebiete) sowie Wintersportgebiete, Siedlung und Ausstattung, Verkehr.
- 1999, Themen Materialabbau, Deponien, Materialablagerungen.

Der Richtplan Surselva macht zudem räumlich konkrete Aussagen zu Themen, die im RIP GR ohne räumliche Festlegungen behandelt sind (z. B. Golfanlagen, Sportanlagen, Schiessanlagen, Campinganlagen, Abbaugelände, Materialablagerungen und Deponien mit weniger als 100'000 m³ Volumen, die für die subregionale Versorgung unverzichtbar sind usw.). Im Gebiet Calmut befindet sich eine genehmigte Abbaustelle für Steine zur Herstellung von Tavetscheröfen.

Der regionale Richtplan wurde in den betroffenen Themenstellungen „Skigebiet Tujetsch - Rueras - Oberalp“ und Landschaftsschutz, Ruhe- und Wintersperrgebiete“ von der Regierung des Kantons Graubünden am 18. Januar 1994 mit Erwägungen zur Neuerschliessung der beiden Erweiterungsgebiete Tgombras und Pazolastock sowie den notwendigen Ergänzungen zu den Landschaftsschutzgebieten genehmigt (RB 105/94).

Die Inhalte des regionalen Richtplans Surselva in den betroffenen Themenstellungen sind in den kantonalen Richtplan eingeflossen und im betroffenen Raum bis auf eine Ausnahme deckungsgleich mit den Inhalten des RIP GR. Die Ausnahme betrifft die Festlegung des Landschaftsschutzgebiets mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis am Pazolastock (RIP GR Objekt 02.LS.01K). Diese Festlegung fehlt im regionalen Richtplan.

Abbildung 4:
Richtplan Surselva,
Kartenausschnitt
Raum Oberalp



Der regionale Richtplan Surselva wird zur Zeit aktualisiert und mit einem Siedlungsentwicklungskonzept (SEK) ergänzt. Das SEK legt Ziele und Grundsätze sowie Spielregeln für die weitere Siedlungsentwicklung fest. In Bezug auf den Raum Disentis - Sedrun - Oberalp ist die gemeinsame touristische Positionierung der beiden Tourismusorte Disentis und Sedrun mit abgestimmten touristischen Infrastrukturen sowie die Entwicklung der Beherbergung mit Lenkung der Zweitwohnungen wichtig.

3.8 Nutzungsplanungen

Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen im Urserntal macht es notwendig, dass die Nutzungsplanungen der mit dem Ausbau der Anlagen betroffenen Gemeinden (Andermatt, Göschenen, evtl. Hospental) angepasst werden. Der Nutzungsplan für die Gemeinde Tujetsch ist in dieser Hinsicht bereits aktuell und bedarf keiner weiteren Anpassung.

Die Anpassungen der Nutzungsplanungen der Gemeinden sind auf die vorliegende Richtplananpassung hin abzustimmen. Die Ergebnisse und wichtigsten strategischen Auflagen und Leitplanken, die im Rahmen der Richtplanverfahren konkret und mit einem genügenden Detaillierungsgrad behördenverbindlich festgesetzt werden, sind als Grundlage für die Nutzungspläne zu verwenden. Mit der Konkretisierung der Richtplan-Festsetzungen und Durchführung des Bewilligungs- und UVP-Verfahrens auch für die sogenannten Nebenanlagen wie Pisten, Be-

schneigungsanlagen etc. in einem integralen Bewilligungsverfahren (Plangenehmigungsverfahren 1. Stufe nach Seilbahngesetz), wird das nachfolgende Nutzungsplanverfahren in den betroffenen Gemeinden entlastet und die materielle, raumplanerische und umwelttechnische sowie verfahrenstechnische Koordination richtigerweise auf übergeordneter Ebene sichergestellt.

Alle betroffenen Gemeinden sind zurzeit daran, ihre Nutzungsplanungen gesamthaft zu überarbeiten. Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen lässt sich aus koordinations-, verfahrensrechtlichen und terminlichen Gründen nicht in die laufenden Gesamtrevisionen der Nutzungsplanungen integrieren. Es ist deshalb angezeigt, die notwendigen Anpassungen der Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden im Rahmen von Teilrevisionen, abgestimmt auf die Erfordernisse des kantonalen Richtplans, vorzunehmen.

Nutzungsplanung Andermatt

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt besteht aus einer Bau- und Zonenordnung, einem Zonenplan Landschaft im M 1 : 10'000 und einem Zonenplan Siedlung im M 1 : 2'000. Im Zusammenhang mit der Realisierung des Tourismusresorts wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt im Jahr 2007 auf der Grundlage der Richtplananpassung Urserntal angepasst. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt bestand aus der Ausscheidung von Tourismuszonen auf dem ehemaligen VBS-Areal für den Bau der Hotels und Appartements und einer Intensiverholungszone Golf für den Bau des 18-Loch Golfplatzes. Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Andermatt wurde mit entsprechenden Bestimmungen zu den Tourismuszonen und der Intensiverholungszone Golf ergänzt.

Die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt aus dem Jahr 2007 ist eine räumlich und thematisch eingegrenzte Anpassung der Nutzungsplanung. Zurzeit ist die Gemeinde Andermatt daran, ihre Nutzungsplanung über das ganze Gemeindegebiet und thematisch integral zu überarbeiten. Die Nutzungsplanung soll 2011 abgeschlossen werden.

Eine Aufnahme des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp hätte den Zeitplan der Gesamtnutzungsplanrevision Andermatt zusätzlich verzögert. Deshalb wird für dieses Projekt und das Gebiet Oberalpass nachträglich eine Teilnutzungsplananpassung vorgenommen.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Andermatt kann unter www.lisag.ch eingesehen werden.

Nutzungsplanung Hospental

Die Gemeinde Hospental hatte bislang noch keine RPG-konforme Nutzungsplanung. Im Zusammenhang mit der Realisierung des 18-Loch Golfplatzes in Andermatt wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Hospental im Rahmen einer Teilrevision mit einer Intensiverholungszone Golf angepasst.

Zurzeit ist die Gemeinde Hospental daran, ihre Nutzungsplanung integral zu überarbeiten. Insbesondere sollen die Gefahrenzonen auf Grundlage der aktuellen Gefahrenkarte und die Gewässerraumzonen im Zonenplan ausgedehnt werden. Die aktuellen Dokumente der Nutzungsplanung Hospental sind im Herbst 2010 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht worden. Die Nutzungsplanung wird nun auf Grundlage des kantonalen Vorprüfungsberichts überarbeitet, von der Gemeindeversammlung beschlossen und anschliessend beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Mit dem Verzicht auf die zwei Gondelbahnen Hospental - Ochsenboden und Ochsenboden - St. Anna Gletscher ist die Gemeinde Hospental vom Gesamtprojekt Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp nur noch marginal berührt: Der oberste Teil der geplanten 4er-Sesselbahn St. Anna Gletscher - St. Annalücke und eine neue sowie eine bestehende Skipiste befinden sich noch auf Gemeindegebiet Hospental. Es ist zu prüfen, ob dafür eine separate Nutzungsplananpassung für dieses Projekt vorgezogen oder ob diese Anlagen nicht im PGV beschlossen und im Rahmen der laufenden integralen Nutzungsplanrevision aufgenommen werden sollen.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Hospental kann unter www.lisag.ch eingesehen werden.

Nutzungsplanung Göschenen

Seit der letzten Gesamtrevision im Jahre 1973 sind neue Gesetze und Richtlinien erlassen worden, die auf die Raumplanung der Gemeinde Göschenen erhebliche Auswirkungen haben. Insbesondere sind aktuelle Gefahrenkarten und die Gewässerräume im Zonenplan auszuscheiden. Der Zonenplan Siedlung und die Bau- und Zonenordnung wurden vollständig überarbeitet und der Zonenplan Landschaft erstmals aufgestellt. Die Nutzungsplanung Göschenen wurde von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2010 beschlossen. Der Regierungsrat genehmigte sie am 22. Februar 2011.

Das Areal der SBB und der armasuisse östlich der Reuss, das sogenannte "Eidgenössische" wurde im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Göschenen noch nicht bearbeitet, weil die dort geplanten Nutzungen noch zu unklar waren. Zurzeit bestehen für das Areal

verschiedene Nutzungsansprüche. Insbesondere sollen im Areal ein Holzheizwerk und eine Parkieranlage in Kombination mit einer neuen Gondelbahn von Göschenen ins Skigebiet von Gütsch - Andermatt realisiert werden. Die verschiedenen Nutzungsansprüche erforderten umfassende Abklärungen, die zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten. So konnten mit entsprechenden Auflagen und Anpassungen folgende Problembereiche einer Lösung zugeführt werden:

- Sicherstellung Bahnbetrieb SBB und MGB;
- Umlademöglichkeit SBB-MGB;
- Reaktivierung Autoverladeeinrichtung Göschenen;
- Zugangsmöglichkeiten SBB-Bahnhof und Parkieranlage „Eidgenössisch“ zur Talstation Gondelbahn Göschenen - Gütsch;
- Ein- und Ausfahrt vom Areal „Eidgenössisch“ auf die Nationalstrasse;
- Platzzuordnung des Areals „Eidgenössisch“ zu den Bereichen allgemeine Zufahrt und Rückstaureserveräumen und Parkiergelegenheit für Personal Seilbahnanlage und Notfalldienste, Holzheizwerk, Parkieranlage Gondelbahn, Bedürfnisse SBB, MGB und armasuisse;
- Verkabelung Abschnitt EWA-Freileitung;
- Berücksichtigung Naturgefahren;
- Berücksichtigung Ansprüche an ISOS-Umgebungszone Göschenen;
- Weitere Erschliessungsfragen etc.

Damit konnten alle Nutzungsansprüche an dieses Areal aufeinander abgestimmt werden, so dass einer Festsetzung der geplanten Gondelbahn Göschenen - Gütsch mit zugehöriger Parkieranlage in der vorliegenden Richtplananpassung mit entsprechenden Auflagen nichts im Wege steht. Damit war es auch möglich, mit der Teilnutzungsanpassung „Eidgenössisch“ zu beginnen. Die Machbarkeit und der Koordinationsnachweis sind erbracht. Detailfragen und weitere Abklärungen erfolgen zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen und sind in den nachlaufenden Verfahren, PGV mit Detailprojekten, Baubewilligungsverfahren etc. abschliessend zu genehmigen.

Zurzeit ist die Gemeinde Göschenen daran, eine Teilnutzungsplanung durchzuführen für das Gebiet „Eidgenössisch“ und Teile des Bahnhofgebiets SBB, soweit diese die Talstation der geplanten Gondelbahn Göschenen - Gütsch betreffen, inklusive den dazugehörigen Zugang von der Parkieranlage im „Eidgenössisch“ zur Talstation. Diese Teilnutzungsplanung soll Anfang 2012 abgeschlossen werden.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Göschenen kann unter www.lisag.ch eingesehen werden.

Nutzungsplanung Tujetsch

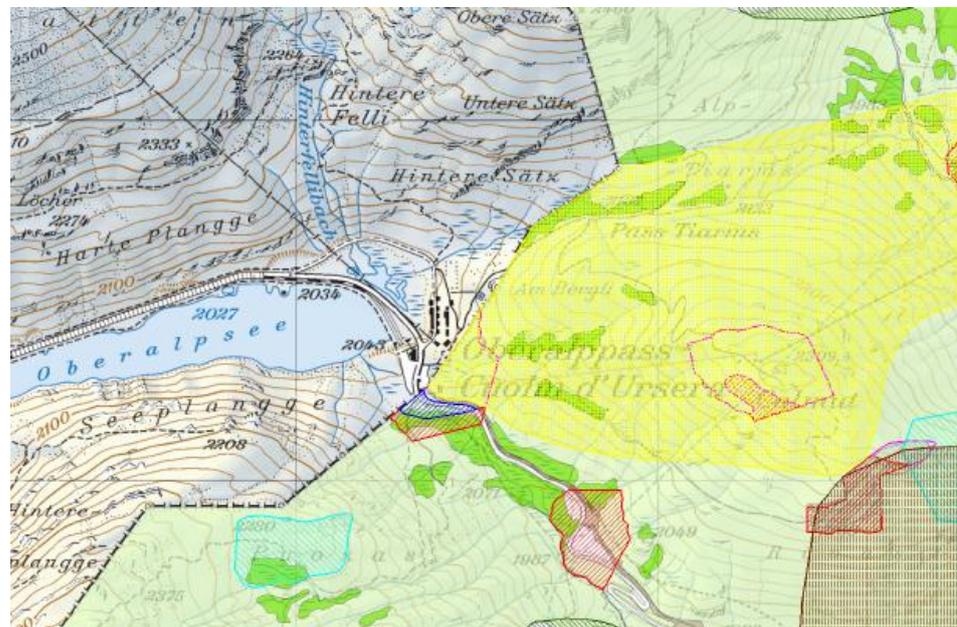
Die Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch im Raum Oberalp besteht aus Festlegungen im

- Baugesetz
- Zonenplan
- Generellen Erschliessungsplan
- Generellen Gestaltungsplan

Im Zonenplan sind im Raume Oberalp folgende Zonen ausgeschieden:

- Landwirtschaftszonen, Grundnutzungszone (hellgrün, grossflächig)
- Naturschutzzonen, Grundnutzungszone (sattes hellgrün)
- Wintersportzone, überlagerte Zone (gelb)
- Landschaftsschutzzonen, überlagerte Zone (grün schräg schraffiert)
- Quellschutzzonen, überlagerte Zone (hellblau schraffiert)
- Gefahrenzone 1, überlagerte Zone (rot schräg schraffiert)
- Gefahrenzone 2, überlagerte Zone (blau schräg schraffiert)
- Wald- und Wildschutzzonen, überlagerte Nutzung (braun vertikal schraffiert)
- Erfassungsbereiche für die Ausscheidung von Gefahrenzonen Information (rosarot bandiert)

Abbildung 5:
Nutzungsplanung
Tujetsch,
Ausschnitt
Zonenplan Raum
Oberalp



Die Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch ist aktuell und wird aufgrund der laufenden Entwicklung angepasst. Die Inhalte sind vollständig digitalisiert. Die Nutzungsplanung kann unter www.geogr.ch oder unter www.are.gr.ch > Dienstleistung > Nutzungsplanung > digitale Nutzungsplanung > Karten und Dienste eingesehen werden.

4 Übereinstimmung mit den raumordnungspolitischen Zielen

4.1 Übereinstimmung mit dem Raumkonzept CH

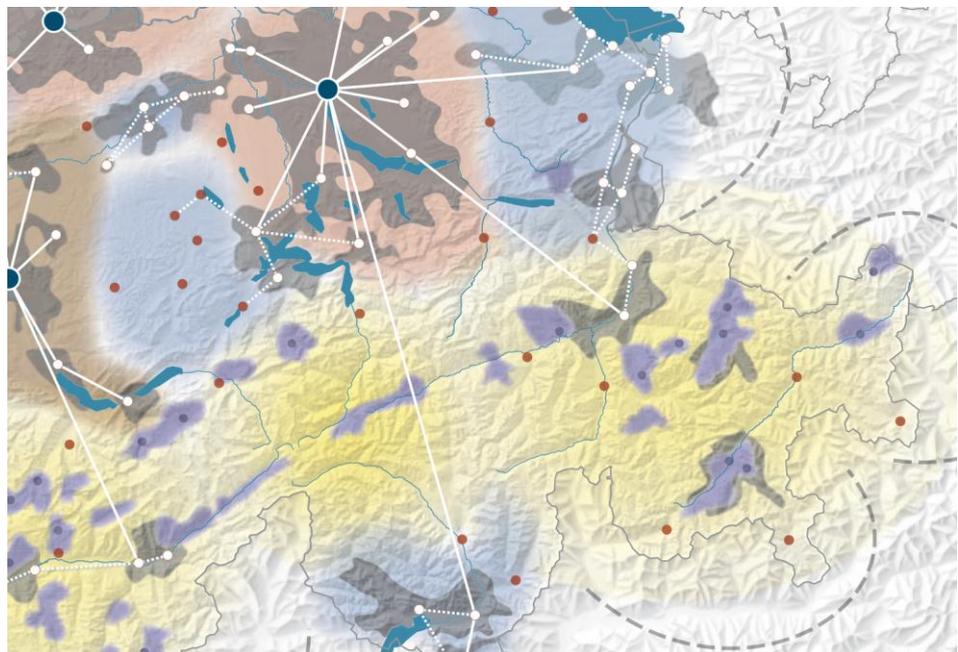
Stellenwert des Raumkonzepts Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz dient als gemeinsame Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden. Die darin vorgeschlagenen Handlungsräume dienen als Handlungsspielraum, um die Stärken einzelner Gebiete hervorzuheben.

Gotthardgebiet mit alpinem Tourismuszentrum

Im Raumkonzept Schweiz, Karte 1 (vgl. Abbildung 6) ist das Gotthardgebiet als alpin geprägter Handlungsraum (gelb) mit einem alpinen Tourismuszentrum ohne Kern (violett) gekennzeichnet.

Abbildung 6:
Raumkonzept
Schweiz - Karte 1



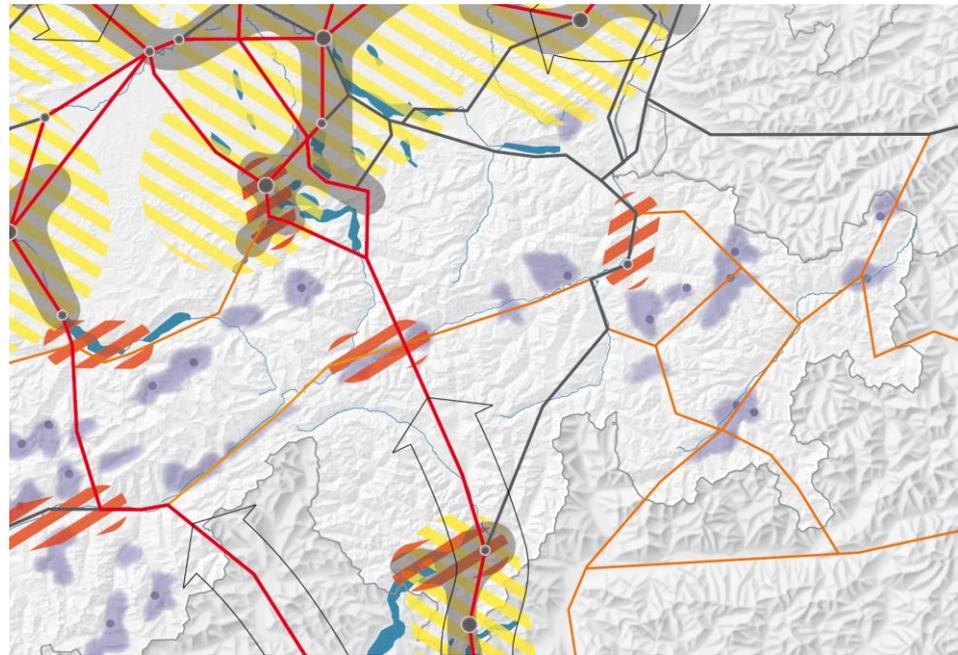
Stärkung des Tourismus

Neben seiner Funktion als Alpentransitachse für Europa ist der Tourismus für diese Region bedeutend. Entsprechend wird auch postuliert, die touristischen Zentren hätten sich den wandelnden Bedürfnissen anzupassen und der Wintertourismus soll durch eine gezielte Weiterentwicklung der dafür geeigneten Skigebiete gestärkt werden. Auf Neuerschliessungen sei jedoch zu verzichten. Daneben und mit entsprechenden Synergien zum Wintertourismus soll selbstverständlich auch der Sommertourismus gestärkt werden.

Touristischer Umsteigeknoten

Bezüglich Verkehrsinfrastruktur und Raumentwicklung ist das Gebiet als touristischer Umsteigeknoten (rote Schraffur) gekennzeichnet (vgl. Abbildung 7). Hier soll die Anbindung der touristischen Zentren sichergestellt werden. Eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit wird postuliert, um den Gotthardraum besser zu positionieren.

Abbildung 7:
Raumkonzept
Schweiz - Karte 3



Fazit zur Übereinstimmung

Das Raumkonzept Schweiz sieht in den Karten und im Text (Handlungsraum Gotthardregion) vor, dass im Gotthardraum der Tourismus gestärkt wird und eine gezielte Skigebietserweiterung möglich ist. Der vorliegende Masterplan sieht neben einer Sanierung bestehender Anlagen und der Verbindung der zwei bestehenden Skigebiete Nätschen und Oberalp - Sedrun auch neue Anbindungen vor. Nur so ist es möglich, einen nachhaltigen Winter- und Sommertourismus in der Region sicherzustellen.

Eigentliche Neuerschliessungen sind nicht vorgesehen. Die aus Umweltsicht problematische Anbindung von Hospental ans Gebiet Gemsstock mit zwei neuen Gondelbahnen (Hospental - Ochsenboden und Ochsenboden - St. Anna Gletscher) wurde aufgrund der Ergebnisse der Nachhaltigkeitsbeurteilung aus dem Masterplan gestrichen. Die aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendige neue 4er-Sesselbahn St. Anna Gletscher - St. Annalücke (schneesicheres Gebiet, das eine zeitliche Ausdehnung des Skitourismus erlaubt) wird neu ab der Gurschenalp mit einer 4er-Sesselbahn erschlossen. Beide neuen Anlagen befinden sich in einem bestehenden Skigebiet mit bereits vorhandenen Anlagen, weshalb hier nicht mehr von einer Neuerschliessung gesprochen werden kann.

Zusammengefasst handelt es sich um notwendige Sanierungen und Erweiterungen, für die der Nachhaltigkeitsnachweis integral erbracht wurde. Diese wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch nachhaltige Erweiterung ist auch ein wichtiger Baustein für den Erfolg des Tourismusresorts Andermatt. Sie strahlt aus auf die gesamte Gotthardregion mit den Regionen Urserntal/Oberalp/Oberes Reusstal UR, Surselva GR, Obergoms VS und Obere Leventina TI und entspricht den Förderzielen

der neuen Regionalpolitik des Bundes. Damit ist die vorliegende Richtplananpassung konform mit dem Raumkonzept Schweiz.

4.2 Raumordnungspolitische Ziele Kanton Uri

Raumkonzept Kanton Uri als Beurteilungsgrundlage

Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans wird ein Raumkonzept für den Kanton Uri erarbeitet. Eine erste, kantonsintern abgestimmte Fassung des Raumkonzepts wurde vom Regierungsrat des Kantons Uri am 24. August 2010 als Arbeitshypothese für die Revision des kantonalen Richtplans bestätigt. Im Raumkonzept sind für das Urserntal die folgenden raumordnungspolitischen Grundsätze festgehalten:

- Das Urserntal mit Andermatt wird als touristisches Schwerpunktgebiet zur Stärkung der touristischen Wertschöpfung im Kanton Uri weiterentwickelt.
- In Andermatt werden auch intensive touristische Nutzungen realisiert. Der Kanton fördert den alpinen Sommer- und Wintertourismus mit gut ausgebauten Infrastrukturanlagen und unterstützt die Realisierung des Tourismusresorts Andermatt.
- In den übrigen Gebieten des Urserntals wird in erster Linie ein sanfter Tourismus gefördert. Der Kanton unterstützt Massnahmen dazu unter der Voraussetzung, dass in die natürliche Umwelt nicht übermässig eingegriffen wird und dass die touristische Entwicklung gesellschaftlich und wirtschaftlich nachhaltig ist.

Fazit zur Übereinstimmung

Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Urserntal entspricht den raumordnungspolitischen Grundsätzen des Kantons Uri. Der Nachhaltigkeits-Nachweis ist mit dem dazu erarbeiteten Nachhaltigkeitsbericht erbracht worden.

4.3 Raumordnungspolitische Ziele Kanton GR

Beurteilungsgrundlagen

Die strategischen Stossrichtungen und Leitüberlegungen des RIP GR sowie die regionalen Zielsetzungen legen die raumordnungspolitischen Ziele Graubündens für diesen Raum fest.

Die strategische Stossrichtung im Abschnitt Tourismus zielt auf die Ausgewogenheit der touristischen Entwicklung sowie auf das Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen, landschaftlichen (ökologischen) und gesellschaftlichen Aspekten. Das Wertschöpfungspotenzial soll gesichert und die sich wandelnden Gästebedürfnisse und die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden. Neue Vorhaben sollen sich in erster Linie innerhalb der bereits bestehenden und erschlossenen Gebiete bewegen.

Die Grundsätze im RIP GR betonen die Bedeutung einer vernetzten touristischen Agglomeration sowie die Ausgestaltung des Tourismus nach

den Potenzialen und Eigenheiten der Räume. In erster Priorität sollen die Intensiverholungsgebiete multifunktional genutzt werden. In zweiter Priorität sollen Intensiverholungsgebiete raumverträglich verbunden werden. In dritter Priorität sollen sie raumverträglich erweitert werden.

Im Bereich Landschaft ist gemäss den Grundsätzen des RIP GR die Erhaltung von Ausgleichsräumen für die extensive Erholung (Skitourengebiete, Schneeschuhlaufen, u. a.) und von Ruhegebieten für das Wild (Sommer- und Wintereinstände) und von naturnahen Räumen ein wichtiges Ziel der Raumordnung in Tourismusgebieten.

Fazit zur Übereinstimmung

Das Vorhaben liegt im Tourismusraum Sedrun - Disentis gemäss RIP GR. Dieser Tourismusraum dehnt sich bis über die Grenze nach UR aus (vgl. Karte der Raumtypen in RIP GR). Der RIP GR sieht die Verbindung mit Andermatt bereits vor (vgl. RIP GR, Kapitel 4.2) und entspricht den Zielsetzungen des RIP GR.

Die Verbindung befindet sich in einem national und international bekannten Tourismusraum. In Tourismusräumen sollen nach den Leitüberlegungen des RIP GR grössere, investitions- und anlagenintensive Tourismusangebote vorhanden sein. Die Optimierung und Vernetzung der Gebiete sowie grossräumige Intensiverholungsgebiete werden angestrebt.

Die Verbindung liegt auf einer Höhenstufe ab 2'000 m ü. M. aufwärts. In dieser Höhenstufe sind die Voraussetzungen und Temperaturen für natürlichen Schneefall sowie für die künstliche Beschneigung grundsätzlich gegeben. Die Region bzw. der Gotthardraum gilt als schneereich und schneesicher.

Bestehende Intensiverholungsgebiete können gemäss den Leitüberlegungen des RIP2000 verbunden werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (grobe Abklärung für eine Festsetzung):

- Wirtschaftlichkeit (unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung)
- Natürliche Eignung
- Keine überwiegenden Schutzinteressen
- Räumliche Abstimmung

Gemäss den Grundsätzen des RIP2000 ist es auch das erklärte Ziel des Kantons, neben intensiv genutzten Gebieten Komplementärräume gezielt zu erhalten und zu schaffen. Die Komplementärräume, die naturnahe Landschaften, Moorlandschaften, Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie Regionalpärke umfassen, sind im betroffenen Raum mit Ausnahme des Pazolastockgebiets den Landschaftsschutzgebieten zugeordnet und festgesetzt.

Weil die Verbindung der Intensiverholungsgebiete Andermatt - Sedrun im RIP GR schon festgelegt ist, sind auf Seite GR nur geringfügige Änderungen in der Richtplanung nötig:

- Objekt 02.TS.10 (2.521, Variante 2): Die Erweiterung des Intensiverholungsgebiets über den Pazolastock wird aus der Richtplanung gestrichen.
- Objekt 02.LS.01K: Das flächengleiche Landschaftsschutzgebiet am Pazolastock wird neu festgesetzt (vorher Zwischenergebnis).
- Objekt 02.XY.01: Die freizuhaltende Option der Verbindung der Skigebiete Andermatt und Sedrun wird mit der vorliegenden Richtplananpassung aus dem Richtplan entlassen; der Raumanspruch für den Tourismus wird in den Richtplänen UR und GR festgelegt.

Mit diesen Anpassungen kann am Pazolastock ein landschaftlicher Ausgleichsraum erhalten und gesichert werden.

Bezogen auf die Seilbahnen bedarf es im Zusammenhang mit dem Masterplan einer Erneuerung der Anlage Oberalp - Calmut. Die Bergstation Calmut bleibt in etwa am selben Ort mit einer landschaftlich (Einsehbarkeit) und bautechnisch (späterer Ersatz der heutigen 4er-Sesselbahn Val Val - Calmut) begründeten leichten Verschiebung. Die Talstation wird so verschoben, dass ein möglichst optimales Zusammenspiel mit der Anlage auf den Schneehüenerstock möglich ist. Sie liegt auf Territorium des Kantons Graubünden. Der Anlagentyp ist eine kuppelbare 6er Sesselbahn. Der heute bestehende Skilift wird verkürzt und dient noch als Anfängeranlage.

5 Berührte Interessen und Aspekte, räumliche Auswirkungen

5.1 Umwelt-Aspekte

Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen und Grundsätze für Schutzmassnahmen

Der Bau und Betrieb der Skiinfrastrukturanlagen Urserntal hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Als relevant zu beurteilen sind insbesondere die Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie auf das Landschaftsbild. Im Gebiet Urserntal gibt es verschiedene schützenswerte Lebensräume wie Moore, Trockenwiesen und -weiden und alpine Rasen. Zudem liegen im Projektgebiet wertvolle Lebensräume des Birk- und des Schneehuhns. Die negativen Auswirkungen auf schützenswerte Lebensräume und Tierarten werden einerseits durch die nachfolgend beschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen kompensiert. Andererseits wurde bei der Planung der Skiinfrastrukturanlagen Wert auf eine grösstmögliche Schonung der Umwelt gelegt. Folgende Grundsätze wurden in der Planung berücksichtigt:

- Es sind keine Skianlagen nördlich der Bergkrete Gütsch - Gr. Schijen - Schneehüenerstock und südlich der Bergkrete Gemsstock - Gurschenstock geplant.
- Im ganzen Gebiet Oberalppass - Pazolastock - Unteralptal sind keine Skianlagen geplant bzw. es sind solche künftig untersagt.
- Auf eine neue Anbindung von Hospental ins Skigebiet Gemsstock via Felsental, ursprünglich vorgesehen mit zwei hintereinander geschalteten Gondelbahnen, wird verzichtet.
- Dem Schutz der BLN-Gebiete wird vollumfänglich Rechnung getragen.
- Skilifte werden grösstenteils durch bodenunabhängige Gondel- und Sesselbahnen ersetzt.
- Die Mastenstandorte sind so gewählt, dass möglichst keine schützenswerten Lebensräume tangiert werden.
- Die Pisten wurden so angelegt, dass keine empfindlichen Biotope berührt werden.
- Eingriffe für den Bau der Pisten (z. B. Entsteinen und Planieren) werden so gering wie möglich gehalten.
- Der Bau von neuen Restaurants im Felsental, auf dem Gemsstock und in einem Perimeter von 200 m rund um den Lutersee wird untersagt.
- Der Schutz der drei betroffenen Ortsbilder von nationaler Bedeutung (Andermatt, Göschenen, Hospental) wird mit entsprechenden Abstimmungsanweisungen im Richtplan vollumfänglich berücksichtigt.

- Die Anzahl Parkplätze für den motorisierten Individualverkehr wird begrenzt.
- Zur Förderung des öffentlichen Verkehrs werden die Talstationen der Gondelbahn Andermatt - Nätschen und Göschenen - Gütsch in den MGB-Bahnhof Andermatt bzw. den SBB-Bahnhof Göschenen integriert.

Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal als Grundlage für Massnahmen

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts zu den Skiinfrastrukturanlagen Urserntal wurde eine Lebensraumbilanz erarbeitet. Mit den darin enthaltenen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen können die Eingriffe für die Skiinfrastrukturanlagen mehr als kompensiert werden. Die Lebensraumbilanz umfasst einerseits integrale Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen, d. h. solche, die die Auswirkungen des Projekts als Ganzes kompensieren und Massnahmen, die eindeutig einem Projekt zugeordnet werden können. Die integralen Massnahmen basieren teilweise auf dem Schutz- und Aufwertungskonzept Urserntal (LEK Urserntal) und müssen gleichzeitig mit dem Bau der ersten Skiinfrastrukturanlagen realisiert werden. Dazu gehören die Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets Unteralptal sowie der alpinen Ruhezonen Unteralptal und Pazolastock. Bei den projektspezifischen Ersatzmassnahmen fallen folgende Massnahmen besonders stark ins Gewicht:

- Renaturierung bzw. Erweiterung des Flachmoors Oberalppass gegen den Hang hin und Rückbau der alten Oberalppass-Strasse (kein Eingriff im geschützten Flachmoorperimeter)
- Umsetzung von Artenschutzmassnahmen für das Braunkehlchen im Gebiet Nätschen und entlang der Oberalpreuss
- Sicherstellung der Bewirtschaftung der brachliegenden TWW-Standorte bzw. Rückführung von wenig intensiven in extensive Trockenwiesen im Gebiet Hospental
- Aufwertungsmassnahmen an der Unteralpreuss

Fazit Umweltverträglichkeit

Insgesamt ist der Nachweis einer positiven Ökobilanz im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts mit den ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erbracht (vgl. Kap. 2.5).

5.2 Wirtschaftliche Aspekte

Finanzierbarkeit der Skiinfrastrukturanlagen

Seilbahntechnische Anlagen, Pisten- und Beschneiungsanlagen sowie Nebenanlagen im Hochgebirge sind kapitalintensive Infrastrukturen. Aufgrund des technischen Fortschritts, der laufend Eingang in Sicherheitsbestimmungen findet, erhöhter Abnutzung bei extremen topografischen und klimatischen Bedingungen sowie dem Wettbewerbsdruck zum Erhalt der Attraktivität durch Modernisierung sind die Abschreibungszyklen bei seilbahntechnischen Anlagen vergleichsweise kurz. Im Gegenzug stellen hohe Wettbewerbsintensität in einem national

schrumpfenden Markt sowie Wetterabhängigkeiten hohe kommerzielle Risiken dar. Tiefgreifende wirtschaftliche Abklärungen im Vorfeld, ein genügend grosses, international marktfähiges Skigebietsangebot, die Bildung einer geeigneten Organisationsform, eine Zusammenlegung bestehender Skigebiete und Gesellschaften, eine finanzstarke Trägergesellschaft, ein integrales Geschäftsmodell sowie eine Unterstützung im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) durch die öffentliche Hand ermöglichen die Finanzierbarkeit dieser Grossinvestition.

Neue Regionalpolitik (NRP)

Die NRP-Beiträge der öffentlichen Hand sorgen für die notwendige Anschubfinanzierung des Gesamtprojekts in den ersten 4 - 6 Jahren. Dazu sind substanzielle Beiträge von Bund und Kantonen erforderlich. Im Vordergrund stehen dabei NRP-Beiträge im Rahmen des NRP-Umsetzungsprogramms San Gottardo. Die damit verbundenen Entwicklungsziele stimmen überein mit den Zielen und der daraus resultierenden regionalwirtschaftlichen Wertschöpfung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp. NRP-Beiträge im Raum San Gottardo sollen nur für kantonsübergreifende und nachgewiesenermassen nachhaltige Etappierungs-Varianten gewährt werden, bei denen auch eine grosse regionalwirtschaftliche Wertschöpfung für den ganzen Raum San Gottardo resultiert. Weitere Bedingung ist, dass sich die Gesuchsteller vorgängig in nur einer strukturell bereinigten Gesellschaft zusammen geschlossen haben. Einzelbeiträge an bisherige Gesellschaften sind ausgeschlossen. Welche Etappierungsvarianten nachhaltig sind und zu einer grossen regionalwirtschaftlichen Wertschöpfung führen, kann dem Nachhaltigkeitsbericht entnommen werden (vgl. Kap. 2.6).

Wettbewerbsfähigkeit

Die Attraktivität eines Skigebiets, insbesondere die Pistenlängen, die Pistenvielfalt, die Aussicht, die landschaftliche Schönheit sowie die Zugänglichkeit des Skigebiets sind zentrale Faktoren für die Preisbildung und die erzielbaren "Skierdays". Die Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Investitionsplan, Finanzierungsplan inkl. Finanzierungsnachweis als Grundlage für die Personenbeförderungskonzession bewerten den Beitrag der einzelnen Skianlagen am künftigen wirtschaftlichen Erfolg des integralen Skigebiets unterschiedlich. Die Gesamtwettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Etappierungsvarianten wird im NHB dargelegt.

Investitionsvarianten (Prioritäten) und internationale Wettbewerbsfähigkeit

Der vorgesehene Skigebietsausbau beinhaltet hohe Investitionskosten. Es ist davon auszugehen, dass eine Amortisation der Infrastrukturanlagen nur durch substanzielle Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung, insbesondere durch neue Skigebiete und die verbesserte Zugänglichkeit, die notwendigen Frequenzen und Preisbildungen ermöglicht wird. Der Nachhaltigkeitsbericht zeigt, mit welchen Massnahmen bzw. mit welchen Investitionsvarianten (und Prioritäten) die erforderliche internationale Wettbewerbsfähigkeit im direkten Marktvergleich mit den nächsten Konkurrenten erreicht werden kann und mit welchen nicht (vgl. 2.6).

Volkswirtschaftlicher Nutzen

Eine entsprechende volkswirtschaftliche Betrachtung führt zu identischen Einschätzungen. Durch die Grösse der integralen Ausbauvariante entstehen neue Arbeitsplätze. Aus einem Maximum an "Skierdays" bei höchstmöglicher Preissetzung infolge der erlangten Attraktivität leitet sich eine im Variantenvergleich überdurchschnittliche Wertschöpfung je Beschäftigten ab. Daher sind positive Einkommenseffekte zu erwarten. Der Ausbau und die Erneuerung der Skiinfrastrukturanlagen soll zukünftig auch das touristische Sommerangebot attraktiver machen. Auch für Wander- und Biketouristen fehlt heute ein zeitgemässes Angebot.

Fazit Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Insgesamt ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht (vgl. Kap. 2.6). Im Rahmen des integralen Konzessions- und PGV-Gesuchs gilt es, dazu der zuständigen Bundesbehörde (BAV) noch detaillierte Beurteilungsgrundlagen einzureichen. Dies gilt auch für das NRP-Gesuch.

5.3 Gesellschaftliche Aspekte

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Der geplante Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft zusätzliche Arbeitsplätze in der Region. Aus einer integralen Ausbauvariante sind positive Effekte auf die Einkommen in der Region zu erwarten. Diese leisten einen Beitrag an die Aufrechterhaltung der dauerhaften Besiedlung, u.a. beispielsweise in Erwerbskombination zu landwirtschaftlichen Einkommen. Der neue Impuls durch den Betrieb der neuen Skiinfrastrukturanlagen hat auch deshalb eine besondere Bedeutung für die Region, weil mit dem Abschluss der Arbeiten am Zwischenangriff Sedrun der AlpTransit Gotthard AG (ATG) ein wichtiger Impulsgeber verschwindet.

Wachsende Bevölkerungszahlen im Einzugsgebiet

Die geplante Bereitstellung von Skiinfrastrukturanlagen als gesellschaftliche Kollektivgüter in einem gemeinde- und kantonsübergreifenden Gebiet ist ein elementarer Bestandteil zum beabsichtigten touristischen Gesamtangebot der Kantone Uri und Graubünden sowie der ganzen Region San Gottardo. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, insbesondere ausgelöst durch die Realisierung des Tourismusresorts in Andermatt, bedingt den Zuzug von Erwerbstätigen in die Region. Für die Gemeinden im Einzugsgebiet des touristischen Arbeitsmarkts sind deshalb wachsende Bevölkerungszahlen bzw. eine Stabilisierung im Raum Sedrun, trotz Wegfall des Zwischenangriffs Sedrun der ATG, zu erwarten. Der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen in Zusammenhang mit der Realisierung des Tourismusresorts trägt somit direkt zum Bevölkerungswachstum bei.

Fazit touristische und gesellschaftliche Akzeptanz

Insgesamt ist die touristische bzw. gesellschaftliche Akzeptanz des Projekts im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts nachgewiesen bzw. wird

im Zusammenhang mit den vorgesehenen Abstimmungen zu den Nutzungsplananpassungen erbracht.

5.4 Verkehrserschliessung

Regionales Gesamtverkehrskonzept Ursern (rGVK)

Im Zusammenhang mit den Planfestlegungen zum Tourismusresort Andermatt (TRA) wurden ein regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) erarbeitet und Massnahmen daraus in der Richtplanfortschreibung im Jahr 2008 behördenverbindlich festgelegt. Darin wurden die zukünftige Erschliessung per Bahn und motorisierten Individualverkehr (MIV) mit angestrebtem Modalsplit und flankierenden Massnahmen, die Verkehrsregimes im Dorf und im TRA sowie die Weiterentwicklung der Parkieranlagen ohne Berücksichtigung einer allfälligen Infrastrukturentwicklung des Wintersports festgelegt. Der angestrebte Modalsplit liegt bei 80/20 Prozent MIV/ÖV (heute bei 90/10 Prozent).

Dimensionierung Parkieranlagen mit Ausbau Skiinfrastrukturanlagen

Mit Hilfe eines einfachen Modells wurden die Parkieranlagen für den Betrieb der Skiinfrastrukturanlagen gemäss dem geplanten Kapazitätsausbau und den bestehenden Randbedingungen dimensioniert. Massgebend sind dafür die mit dem Auto anreisenden Tagestouristen, die durch die Schöllenen nach Andermatt und von dort ins Skigebiet oder über ein P+R in Göschenen und anschliessend mit einer Gondelbahn direkt ins Skigebiet gelangen.

Die Parkieranlagen sind nach den folgenden Zielen dimensioniert:

- Die Bahnen sollen in erster Priorität durch die Feriengäste im Gebiet und in zweiter Priorität durch Tagestouristen ausgelastet werden.
- Tagestouristen reisen via Göschenen/Andermatt in das Skigebiet und nicht hauptsächlich via Sedrun.
- Der Modalsplit liegt zukünftig bei 80/20 Prozent MIV/ÖV.
- Als Bemessungstag dient das Mittel der 8 nachfragestärksten Wintertage, die in der Regel Sonn- und Feiertage sind.

Fazit Parkierungsbilanz Winter

Insgesamt stehen für die Skifahrerinnen und Skifahrer 1975 öffentliche Personenwagen-Parkplätze zur Verfügung. Auf die Schaffung von zusätzlichen öffentlichen Parkplätzen (PP) für die Skiinfrastrukturanlagen im Vergleich zu den bestehenden bzw. bewilligten Parkplätzen wird verzichtet. Dies lässt sich rechtfertigen, indem ein konsequentes lenkungswirksam ausgestaltetes Parkplatzmanagement eingeführt und der öffentliche Verkehr massiv gefördert wird. Hingegen wird das Parkplatzangebot teilweise verschoben. Beispielsweise werden 320 PP von Dieni und 180 PP vom Kasernenareal Andermatt nach Göschenen verschoben.

Verbindliche Massnahmen festgelegt

Auf Basis der heutigen Situation wurde im rGVK die Ausgangslage geschaffen, eine nachhaltigere Mobilität im Urserntal zu etablieren und gleichzeitig eine starke Nachfrageentwicklung zu ermöglichen. Dazu wurde ein ambitionierter zukünftiger Modalsplit von 80/20 Prozent

MIV/ÖV gegenüber heute von 90/10 Prozent festgelegt. Dies entspricht einer Zunahme der Nachfrage im ÖV um 100 Prozent. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Reihe von verbindlichen flankierenden Massnahmen festgelegt (Auswahl):

- Ausbau des Bahnhofs Göschenen als Umsteigeterminal
- P+R Anlage Göschenen
- Verstärktes Postauto- und Bahnangebot der SBB und MGB
- Ausbau Bahnhof Andermatt als Verkehrsdrehscheibe ÖV
- Platzierung Talstationen Andermatt - Nätschen und Göschenen - Gütsch direkt im Bahnhof
- Ausbau des Ortsbusangebots in Andermatt
- Einführung des Ortsbus in Sedrun/Dieni
- Parkplatzmanagement mit lenkungswirksamer PP-Gebührenpflicht
- Parkleitsystem im Urserntal und im Urner Oberland

Abgrenzung zu weiteren Parkieranlagen

Nicht erfasst und auch nicht weiter reglementiert werden private oder öffentliche Parkplätze oder Parkhäuser in den bereits überbauten oder zur Überbauung noch vorgesehenen Dorfgebieten von Andermatt, Göschenen, Dieni/Sedrun, die nicht speziell für die Skiinfrastrukturanlagen als öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen. An dieser Situation erfolgt keine Änderung. Ebenfalls nicht erfasst werden allfällige neue private Parkplätze im Zusammenhang mit neuen Überbauungen, mit Ausnahme der bereits plafonierten Anzahl Parkplätze im Rahmen des Tourismusresorts Andermatt.

Sommerparkplätze

Im Sommer werden weniger Parkplätze benötigt und teilweise an andern Orten, beispielsweise im Gebiet Oberalppass. Dafür werden im Sommer andere Parkieranlagen in der Anzahl PP z. T. deutlich reduziert oder evtl. sogar geschlossen. Bei weiteren Resorts oder vergleichbaren Anlagen wäre die Parkplatzzahl aus Gründen der Rechtsgleichheit ebenfalls im Rahmen der massgebenden Bewilligungsverfahren zu plafonieren.

5.5 Nachhaltigkeit

Neue Skigebietsverbindung und Anbindungen

Durch eine neue Verbindung der Tourismusgebiete Andermatt und Sedrun mit einem Skigebietszussammenschluss und neuen Pisten (zusätzlich zur bestehenden Verbindung mit der MGB) sowie mit den neuen Anbindungen (von Göschenen und Andermatt) gelingt es nach den Ergebnissen des Nachhaltigkeitsberichts, eine für den heutigen internationalen Tourismusmarkt erforderliche Grösse und Attraktivität einer Destination zu erreichen. Die Verbindung der Skigebiete Andermatt und Sedrun ist dabei ein wesentliches Element der in diesem Raum von der Region Surselva und den touristischen Leistungsträgern verfolgten Zielsetzungen. Sie schafft für die neuen im Raum vorgesehenen Beherber-

gungskapazitäten attraktive Angebote. Sie fördert damit die Attraktivität der Destination und die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit. Dies ist im Sinne der angestrebten Entwicklung des Urserntals. Es entstehen Synergien für beide Tourismusorte. Die strategische Entwicklung der Destination wird dadurch positiv beeinflusst und die Wettbewerbskraft gestärkt. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung der Skiinfrastrukturanlagen in diesem Raum.

Fazit Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeits-Nachweis ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht (vgl. auch Kap. 2.6). Dieser gibt auch Auskunft darüber, welche Etappierungs- bzw. Ausbauvarianten bei welchen Szenarien nachhaltig, bedingt nachhaltig oder nicht nachhaltig sind. Die geplanten Skiinfrastrukturanlagen mit den im NHB aufgezeigten nachhaltigen Varianten entsprechen damit auch der Zielsetzung der neuen Regionalpolitik (NRP, Art. 2 Bundesgesetz über die Regionalpolitik).

6 Zusammenfassung Mitwirkungsergebnisse und Vorprüfung Bund

6.1 Einbezug der Bevölkerung und Interessensgruppen

Nach Art. 4 RPG hat der Regierungsrat als zuständige Planungsbehörde für den kantonalen Richtplan für eine ausreichende Mitwirkung der Bevölkerung zu sorgen. Für die vorliegende Richtplananpassung wurde vom 26. April bis zum 26. Mai 2011 in beiden Kantonen Uri und Graubünden in den betroffenen Gemeinden (vgl. Gesamtterminplan Anhang A1) eine öffentliche Mitwirkung bei gleichzeitiger Vorprüfung durch den Bund durchgeführt. Die Ergebnisse daraus wurden in der nachfolgenden Richtplanbereinigung in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Verfahren zur Richtplanung sind für Graubünden zusätzlich Artikel 14 KRG und Artikel 7 KRVO (Kantonaler Richtplan) sowie in Artikel 18 KRG und 11 KRVO geregelt (regionale Richtplanung). Massgebend für die regionale Richtplanung ist zudem das Regionalgesetz der betroffenen Region.

Die Auswertung der Ergebnisse sowohl aus der öffentlichen Mitwirkung als auch aus der Vorprüfung des Bundes wird in jeweils einem, die Kantone Uri und Graubünden zusammen umfassenden Bericht, dargestellt.

6.2 Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Mitwirkung bzw. Auflageverfahren

Die öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung bzw. die Richtplanaufgabe erfolgte vom 26. April bis zum 26. Mai 2011. Öffentliche Orientierungsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise fanden in Andermatt (2. Mai 2011) und in Sedrun (6. Mai 2011) statt. Anregungen und begründete Einwendungen zur Richtplananpassung konnten während der Mitwirkungsphase schriftlich bei den Ämtern für Raumentwicklung UR und GR eingereicht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung sind insgesamt 77 Rückmeldungen eingegangen. Fünf Gemeinden und öffentliche Körperschaften wie beispielsweise Korporationen, neun Umweltverbände, acht Unternehmen und Vereine sowie 55 Private haben sich zur geplanten Richtplananpassung geäußert.

Die eingegangenen Vorschläge und Einwendungen wurden im Detail geprüft. Soweit dies möglich und sinnvoll war, wurden die Vorschläge und Einwendungen berücksichtigt. Diese Ergebnisse flossen direkt in die Dokumente ein. Zahlreiche Einwendungen und Anregungen betreffen nicht das Richtplanverfahren direkt, sondern auch die nachgelagerten Planungsverfahren oder beziehen sich auf weitere Grundlagen des Projekts. Sie wurden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen wurde ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wurde den Regierungen der Kantone Uri und Graubünden im Rahmen der Beschlussfassung zum Richtplan zur Kenntnis gebracht. Der Bericht wird im Internet veröffentlicht und ist in den Grundlagen aufgeführt.

*Fazit öffentliche
Mitwirkung*

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp sind keine Vorschläge oder Einwendungen eingegangen, die in der bisherigen Projektentwicklung und bei den Richtplananpassungen nicht thematisiert wurden. Die eingebrachten Aspekte wurden entweder im Richtplan oder werden in den nachgelagerten Verfahren thematisiert.

Die eingegangenen Einwendungen und Anregungen haben dazu beigetragen, dass die für die Abstimmung der verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten erforderlichen Massnahmen optimiert werden konnten. Die Ergebnisse sind direkt in die Richtplandokumente eingeflossen (Richtplantext und Richtplankarte).

6.3 Vorprüfung des Bundes

*Konferenzielle Vorprüfung
des Bundes*

Am 7. April 2011 fand eine konferenzielle Vorprüfung der vorliegenden Richtplananpassung durch den Bund, unter Federführung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), statt.

*Würdigung Richtplan-
anpassung*

Das Bundesamt für Raumentwicklung begrüsst es, dass der Kanton Uri das Instrument des kantonalen Richtplans dazu verwendet, das Gesamtprojekt des Skigebiets Urserntal/Oberalp frühzeitig räumlich abzustimmen. Dass der Kanton dabei von einem integralen Gesamtprojekt (Seilbahnen, Skilifte, Pisten, Beschneiungsanlagen, Restaurants, Parkplätze etc.) ausgeht und nicht nur die Seilbahnanlagen behandelt, entspricht auch den Vorgaben von Seilbahngesetz und -verordnung sowie den Ideen für die dritte Generation Richtplanung. Durch die Gesamtbeurteilung von Infrastrukturen, Restaurants, Tourismus, neuer Regionalpolitik (NRP) und Landschafts- und Umweltaspekten besteht die Möglichkeit einer frühzeitigen Koordination bei Konflikten und der Nutzung räumlicher Synergien. Diese integralen Betrachtungen werden durch vertiefende Abklärungen in den Bereichen Nachhaltigkeit (NHB), Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit (UVB) vervollständigt, die vom Bund ebenfalls begrüsst werden. Der kooperative Planungsprozess, in den auch verschiedene Bundesstellen frühzeitig einbezogen worden sind, scheint nach Meinung des Bundesamts für Raumentwicklung zielführend zu sein und zu einer Beschleunigung des Verfahrens zu führen. Die Vorprüfung des Bundes hat den Vorteil, dass die Anliegen der Bundesstellen zu einem frühen Zeitpunkt in die Richtplanung einfließen können.

Verfahren Richtplananpassung

Das Bundesamt für Raumentwicklung stellt fest, dass die wichtigsten Ergebnisse der Grundlagen in den Richtplan einfließen und der Bezug zu den Massnahmen transparent sein sollen. Um etwas im Richtplan festzusetzen, muss es auch im Richtplan abgehandelt und in der Richtplankarte dargestellt werden. Das Bundesamt für Raumentwicklung stellt im Weiteren fest, dass es sich bei der vorliegenden Richtplananpassung um eine vorgezogene Anpassung zur noch nicht abgeschlossenen Gesamtrevision des Richtplans Uri handelt. Die Basis der vorliegenden Richtplananpassung sind der alte Richtplan und die Richtplananpassung Urserntal (Tourismusresort Andermatt). Da es sich bei der Anpassung zum Skigebiet Urserntal, wie auch bei der früheren Richtplananpassung zum Tourismusresort um ein thematisch und räumlich relativ abgeschlossenes Gebiet handelt, ist ein vorgezogenes Genehmigungsverfahren möglich. Formal und strukturell orientieren sich beide Anpassungen bereits an der Totalrevision des Richtplans Uri.

Fazit Vorprüfung des Bundes

Die Vorprüfung des Bundes zur vorliegenden Richtplananpassung zeigte keine grundlegenden Hindernisse auf, die einer späteren Richtplangenehmigung durch den Bund im Wege stünden. Die Vorprüfung des Bundes beinhaltet verschiedene Aufträge und Hinweise sowie drei Vorbehalte. Der Vorprüfungsbericht des Bundes wurde im Detail geprüft. Die erwähnten wertvollen Anregungen wurden, soweit dies im Gesamtkontext möglich war, bei der weiteren Erarbeitung berücksichtigt. Die umschriebenen Aufträge bis zur Genehmigung zu den Abstimmungsanweisungen konnten weitestgehend erledigt werden. Die Vorbehalte im Rahmen der Vorprüfung wurden zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Erläuterungen und Ergänzungen angebracht. Die Ergebnisse flossen direkt in die Dokumente ein, d. h. führten zu Änderungen des Richtplantextes und der Richtplankarten. Damit steht nach Meinung der Kantone einer Genehmigung durch den Bund nichts mehr im Wege.

Vorprüfungsbericht

Der Bericht des Bundes zur konferenziellen Vorprüfung der Anpassungen der kantonalen Richtpläne Uri und Graubünden „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“ vom 7. April 2011 kann auf dem Internet auf der Homepage des Bundesamts für Raumentwicklung eingesehen werden. Er ist in den Grundlagen aufgeführt.

7 Nächste Schritte in der Richt- und Nutzungsplanung

Totalrevision des kantonalen Richtplans Uri

Der kantonale Richtplan wird zur Zeit einer Totalrevision unterzogen und nach den aktuellen Anforderungen an die Richtpläne der dritten Generation angepasst. Das Vorgehenskonzept für die Totalrevision wurde den Bundesstellen im Dezember 2009 vorgestellt. Inzwischen wurde der Richtplan in Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern erarbeitet. Es ist vorgesehen, den Richtplan im Sommer 2011 dem ARE zur Vorprüfung einzureichen.

Vorgezogene Richtplananpassung Skiinfrastruktur

Die Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp ist eine thematisch und räumlich eingegrenzte Richtplananpassung auf der Grundlage des Richtplankonzepts für den neuen kantonalen Richtplan. Es ist vorgesehen, die Richtplananpassung nicht im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Richtplans vom Bund vorprüfen und genehmigen zu lassen, sondern als isolierte Anpassung zu behandeln. Dies ist insbesondere auf Grund des vorgesehenen Zeitplans für die Umsetzung der Skiinfrastrukturanlagen und der räumlichen wie auch thematischen eingegrenzten Anpassung sowie der erforderlichen Koordination mit dem Plangenehmigungs- und UVP-Verfahren unabdingbar. Das Thema 'Touristische Anlagen' wird dazumal im totalrevidierten Richtplan dem Hauptkapitel 8 'Tourismus' respektive Unterkapitel 8.2 'Skiinfrastrukturanlagen Urserntal' zugeordnet.

Regionaler Richtplan Surselva

Der regionale Richtplan Surselva wird parallel zum kantonalen Richtplan GR angepasst. Im regionalen Richtplan Surselva erfolgen jene Festlegungen, die im gesamtkantonalen Kontext der Richtplanung Graubünden nicht stufengerecht sind.

Anpassung der Nutzungsplanungen

Die Gemeinden Andermatt, Göschenen und am Rande Hospental sind auf ihrem Gemeindegebiet direkt von den Ausbauprojekten der Skiinfrastrukturanlagen betroffen. Als weitere planerische und verfahrenstechnische Grundlage für die Realisierung der geplanten Skiinfrastrukturanlagen werden die Nutzungsplanungen der Gemeinden auf der Grundlage der Richtplananpassung stufen- und zeitgerecht angepasst. Es sind insbesondere für die Tal- und Bergstationen, Stützen, Beschneiungsanlagen, Parkieranlagen, Skipisten und Restaurationsanlagen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen. Nach erfolgter Richtplangenehmigung durch den Bund werden auch die Zonenplanänderungen durch den Regierungsrat genehmigt. Dadurch werden widersprüchliche grundeigentümerverbindliche Planungsergebnisse vermieden.

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch wird im Raum Oberalp angepasst, falls dies aufgrund des Nutzungskonzepts zum Fenster Oberalppass notwendig ist (vgl. Kapitel 3.4).

8 Behördenverbindliche Festlegungen

8.1 Kanton Uri

I. Richtungsweisende Festlegung

Der Ausbau und die Erneuerung der Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Urserntal/Oberalp wird integral vorgenommen und in einem integralen Konzessions-, PGV- und UVP-Verfahren beurteilt und genehmigt. Die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen werden dabei umfassend berücksichtigt und aufeinander abgestimmt. Durch eine Verbindung der Tourismusgebiete Andermatt und Sedrun werden die Realisierung eines Skigebiets mit der für den heutigen Tourismusmarkt erforderlichen Grösse ermöglicht und störende Auswirkungen verringert bzw. abgewendet. Die Skiinfrastrukturanlagen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung der gesamten Region San Gottardo mit den Regionen Urserntal/Oberalp UR, Surselva GR, Obergoms VS und Obere Leventina TI bei und entsprechen der Zielsetzung der neuen Regionalpolitik.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Gebiet Andermatt - Oberalp - Sedrun mit neuen Anbindungen in Göschenen und Andermatt sind 17 Skianlagen geplant. Dabei handelt es sich um 9 Neuanlagen, 6 Ersatzanlagen und den Umbau von 2 Anlagen (Verkürzung bestehender Skilifte). Dafür soll die vorliegende Richtplananpassung die raumplanerischen Grundlagen, Leitplanken und strategischen Stossrichtungen liefern.

Bestehende Infrastrukturanlagen gelten raumplanerisch gesehen als Ausgangslage. Auf dieser Grundlage gründet die vorliegende Richtplananpassung.

Abstimmungsbedarf/Ziele

Der Richtplan enthält alle landschafts-, umwelt- und raumrelevanten Angaben und ermöglicht die integrale Abschätzung der projektbezogenen Auswirkungen. Dabei ist es die Aufgabe der Standort-Kantone Uri und Graubünden, die Leitplanken für die räumliche Entwicklung bzw. die strategischen Ziele sowie die überörtlichen Interessen in Bezug auf die Entwicklung des betroffenen Gebiets festzulegen.

Es dürfen nur nachweislich nachhaltige Skianlagenprojekte realisiert werden.

Lösungsansätze

Um dieses gemeinde- bzw. kantonsübergreifende Grossprojekt von überregionalem bzw. interkantonaalem Interesse (UR, GR, VS, TI) nachhaltig im Raum zu realisieren, braucht es konkrete Festsetzungen im Richtplan.

Die Richtplananpassung zeigt die maximale räumliche Ausdehnung und damit gleichzeitig auch die Begrenzung des künftigen Skigebiets auf. Die räumlichen Auswirkungen der Skigebietserweiterung sowie die ergriffenen Massnahmen zur Verminderung bzw. Behebung von Eingriffen in den Raum und die Umwelt werden aufgezeigt. Mit präzisen Festsetzungen werden die Standorte der Skianlagen (Bahnen und Lifte, Pisten, Beschneiungsanlagen), der Erschliessungsanlagen, teilweise der Restaurants und Betriebsgebäude sowie der Parkieranlagen fixiert.

Es werden nur Anlagen festgesetzt, für die der Nachhaltigkeitsnachweis im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht wurde. Im Rahmen der Vorprüfung des Bundes erging der Auftrag an den Kanton, sich im Rahmen der Richtplananpassung auch über die Nachhaltigkeit und damit zusammenhängend über die Prioritätensetzung von Teilausbau schritten bzw. Ausbaustufen zu äussern. Im Rahmen der nachfolgenden Abstimmungsanweisungen wird deshalb auch festgesetzt, welche Investitionsvarianten in welcher Priorität zu realisieren sind, um einen wirtschaftlichen und damit nachhaltigen Betrieb zu gewährleisten. Dies erfolgt gestützt auf den Nachhaltigkeitsbericht zu den geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, der im Auftrag des Kantons Uri erarbeitet worden ist (vgl. auch Kap. 2.6).

Redaktioneller Hinweis

Zugunsten der Lesbarkeit/Schlankheit der Dokumente und damit der Gesamtzusammenhang zwischen den verschiedenen Themen sichtbar bleibt, werden bei den behördenverbindlichen Festlegungen zum Kanton Uri ausnahmsweise auch einzelne Festlegungen angeführt, welche die territoriale Hoheit Graubündens betreffen. Dies ausnahmsweise und nur dort, wo ansonsten der Gesamtzusammenhang verloren ging. Diese Festlegungen sind mit Graubünden abgestimmt. Entsprechend der Systematik der Richtplanung Graubünden (kantonaler Richtplan und regionaler Richtplan) erfolgen die Festlegungen mit territorialer Betroffenheit Graubünden auch in den Richtplänen des Kantons Graubünden und der Region Surselva (deshalb sind alle drei Wappen auf der Titelseite und die drei zuständigen Gremien im Impressum des vorliegenden Berichts erwähnt).

Querverweise
→ Masterplan
Skigebiets-
entwicklung
→ UVB

III Abstimmungsanweisungen

8.1-1 Räumliche Ausdehnung des Projekts Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp

Das Skigebiet Urserntal/Oberalp umfasst Gebiete in den Gemeinden Andermatt, Hospental, Göschenen im Kanton Uri und Tujetsch im Kanton Graubünden. Die exakte räumliche Ausdehnung ist aus den Richtplankarten ersichtlich.

Der Bedürfnisnachweis für alle Anlagen ist im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichts erbracht, insbesondere auch für die Verbindungsanlagen und Pisten zwischen Nätschen - Gütsch und Oberalppass, die Zubringeranlagen Göschenen - Gütsch und Andermatt - Gurschen.

Die Zugänge ins Skigebiet erfolgen von Andermatt ins Gebiet Nätschen - Gütsch - Oberalppass - Sedrun und auf den Gemsstock, von Göschenen ins Gebiet Gütsch - Oberalppass - Sedrun, vom Gebiet Oberalppass zum Schneehüenerstock und auf den Calmut und von Sedrun - Dieni ins Gebiet Calmut - Oberalppass.

Räumlich ist der Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen und die touristische Nutzung mit den bestehenden militärischen Anlagen, insbesondere den bestehenden militärischen Seilbahnen und der Truppenunterkunft auf dem Oberalppass, den bestehenden Anlagen für die Nutzung der Windenergie auf dem Gütsch und mit den Landschaftsschutzgebieten, den alpinen Ruhegebieten und den Naturschutzflächen abgestimmt. Die bestehenden Militäarseilbahnen werden abgebrochen und durch zivile Gondelbahnen ersetzt, die auch den militärischen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die touristische und die militärische Nutzung können weiterhin nebeneinander bestehen bleiben, mit Ausnahme des militärischen Schiessgebiets Strahlgand zwischen Gütsch und Oberalppass, das aufgegeben werden muss. Die dazu erforderlichen Gespräche mit der armasuisse und dem VBS werden geführt. Der Sachplan Militär wird bei nächster Gelegenheit angepasst. Dies ist bei den weiteren Planungsarbeiten sicherzustellen. Insbesondere der ganzjährige Betrieb der zivilen Infrastrukturanlagen darf die militärische Nutzung des Gebiets Gütsch - Stöckli im bisherigen Rahmen nicht einschränken. Dazu sind auch Massnahmen zur Besucherlenkung zu prüfen. Dies wird so festgesetzt.

Als grossräumige Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden alpine Ruhezone und Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Es dürfen neben den in der Richtplankarte ausgewiesenen Skianlagengebieten keine weiteren Gebiete oder Landschaftskammern, weder mit neuen Seilbahnanlagen noch mit Pisten oder anderen Infrastrukturanlagen, erschlossen werden. Auch ist eine Peak to Peak Verbindung zwischen Gurschen und Nätschen aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- Masterplan Skigebietsentwicklung
- UVB
- PGV 1. Stufe

8.1-2 Erneuerung, Ausbau und Erweiterung der Skiinfrastrukturanlagen

Die geplanten Skianlagen gemäss Richtplankarte (vgl. auch Kap. 3.1) werden mit genauem Standort festgesetzt.

Die Genehmigung aller Skianlagen (alle Seilbahnanlagen, Pisten, Beschneiungsanlagen, Erschliessungsanlagen, Parkierungsanlagen etc.) hat integral in einem Verfahren (PGV 1. Stufe) mit dazugehöriger umfassender Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen. Damit zusammenhängend erfolgt auch die Konzessionserteilung. Der Gesuchsteller für das PGV-/Konzessionsverfahren hat mit einer integralen (konsolidierten) Organisation, d. h. ein Gesuchsteller, aufzutreten. Das Gesuch hat alle Anlagen integral zu umfassen. Dies wird so festgesetzt.

Die in der Richtplankarte beschriebenen Anlagen begrenzen das Gesamtprojekt. Es dürfen innerhalb des Skigebietsperimeters keine weiteren Infrastruktur- und Nebenanlagen errichtet werden. Hingegen können auch Anlagentypen realisiert werden, die dem dannzumaligen Stand der Technik entsprechen (z. B. Komfort), soweit damit keine wesentlichen Kapazitätssteigerungen und auch keine weitergehendere Beeinträchtigung von Umwelt und Landschaft verbunden sind. Dies wird so festgesetzt.

Die Anlagen sind mit der Naturgefahrensituation abgestimmt. Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind geklärt und zusammen mit dem jeweiligen Anlagenbau umzusetzen.

Die alternative neue Anbindung mit einer 8er-Gondelbahn vom Dorf Andermatt (Standort Mühle) ins Gebiet Gurschen wird als Vororientierung aufgeführt. Festgesetzt ist die geplante 8er-Gondelbahn neben der Talstation der bestehenden Pendelbahn Andermatt - Gurschen.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Korporation Uri, armasuisse, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Hospental, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Tujetsch, SBB, MGB, ASTRA
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- Erschliessungsplan
- Masterplan Skigebietsentwicklung
- UVB

8.1-3 Erschliessungsanlagen

Die bautechnische und betriebliche Erschliessung der einzelnen Anlagen erfolgt gemäss Richtplankarte. Die darin enthaltenen Erschliessungsstrassen werden festgesetzt.

Neben einer kurzen Anschlussstrasse an die Zwischenstation Nätschen sowie an die Bergstation St. Anna Wald ist eine Lastwagenstrasse vom Gebiet Wannelen ins Gebiet Gurschen geplant. Diese werden festgesetzt. Die übrigen Stationen sind entweder bereits mit Strassen erschlossen oder für die Bauphase mit Raupenfahrzeugen oder per Helikopter erreichbar.

Die Strassenerschliessung für das Notspital und für die Liegenschaft „Soldatenheim Andermatt“ ist entlang des Dürstelenbachs sicherzustellen und darf nicht über die mittlere Kasernenstrasse erfolgen. Dies wird so festgesetzt.

Die weiteren Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen wie beispielsweise Wasser, Abwasser, Strom, Garagierung, Betriebsgebäude sind aus dem Richtplan und der Richtplankarte ersichtlich und werden festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, armasuisse, MGB, SBB
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- *Plan Pisten- und Beschneiungsanlagen*
- *UVB*

8.1-4 Pisten und Beschneiungsanlagen

Die Pisten und Beschneiungsanlagen (Wasserbezugsorte, Speicherbecken) werden gemäss Richtplan festgesetzt. Grundsätzlich ist vorgesehen, alle Pisten beschneien zu können. Es sind keine weiteren Pisten und Beschneiungsanlagen zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Der Wasserbezug für die Beschneiungsanlagen Andermatt - Nätschen - Gütsch - Oberalp - Calmut erfolgt über Quellen im Riental (bestehende Wasserfassung Klauserli), aus dem Oberalpsee, allenfalls aus dem Lutersee und aus der bestehenden Beschneiungsanlage des Skigebiets Dieni - Sedrun). Als Speicherbecken wird im Gebiet Gütsch ein bestehender See ausgebaut. Es ist zusätzlich vorgesehen, den Lutersee abzudichten und rund 2 m höher zu stauen. Für die Beschneiung der Skiunterführung im Bahnhof Andermatt kann auch Grundwasser bezogen werden. Der Wasserbezug für die bestehenden Beschneiungsanlagen im Gemsstock-Gebiet bleibt unverändert. Für die neuen Beschneiungsanlagen im Gebiet Gemsstock wird das Wasser aus der Unteralp-reuss bezogen. Dies wird so festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, AfE, EWU, armasuisse, AfT
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- *Masterplan Skigebietsentwicklung*
- *Gefahrenkarten Andermatt, Hospental und Göschenen*

8.1-5 Restaurationsbetriebe und weitere Nebenanlagen

Die in der Richtplankarte aufgeführten Restaurationsanlagen und weiteren Nebenanlagen werden festgesetzt.

Der Bau der neuen Restaurationsbetriebe auf dem Nätschen, im Gütsch, zwischen Gütsch und Schneehüenerstock und im Gebiet Gurschen auf dem Gemsstock erfolgt abgestimmt mit der Naturgefahrensituation.

Die Gemeinden schaffen die notwendigen nutzungsplanerischen Voraussetzungen, indem sie geeignete Nutzungszonen in den Zonenplä-

nen und die entsprechenden Vorschriften in den Baureglementen erlassen.

Bei der Bergstation der Pendelbahn Gurschenalp - Gemsstock, bei der Tal- und Bergstation der Sesselbahn St. Anna Gletscher - St. Annalücke sowie bei der Bergstation der Sesselbahn Gurschenalp - St. Anna Gletscher sind keine Restaurationsbetriebe oder anderen Nebenanlagen zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Zwischen Gütsch und der Bergstation am Schneehüenerstock ist es zulässig, maximal eine Restaurationsanlage zu erstellen. In einem Perimeter von rund 200 m um den Lutersee darf diese Anlage nicht gebaut werden. Es sind mit Ausnahme einer WC-Anlage keine weiteren Nebenanlagen wie Kinderspielflächen, Verpflegungsstationen etc. zulässig. Das Gebäude ist nach Möglichkeit am bestehenden Wanderweg zu errichten. Es ist von der Lage und der Architektur und der Materialisierung (Steinbaute) optimal in die Landschaft einzupassen. Die Nachweise sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erbringen. Das Restaurant darf erst nach Realisierung aller Seilbahnanlagen zwischen Gütsch und Oberalp erstellt werden. Dies wird so festgesetzt.

| | |
|----------------------------|--|
| <i>Federführung:</i> | <i>JD</i> |
| <i>Beteiligte:</i> | <i>AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Gemeinde Andermatt, armasuisse</i> |
| <i>Koordinationsstand:</i> | <i>Festsetzung</i> |
| <i>Priorität/Zeitraum:</i> | <i>sehr wichtig</i> |

Querverweise

- *rGVK Urserntal*
- *UVB*
- *UVP TRA*
- *QGP TRA*
- *NHB*

8.1-6 Verkehr und Parkieranlagen

Die in der Richtplanfortschreibung vom August 2008 sowie im QGP-/UVP-Verfahren des Tourismusresorts Andermatt (TRA) und im regionalen Gesamtverkehrskonzept Urserntal (rGVK) festgesetzten Vorgaben und Randbedingungen bleiben unverändert und werden festgesetzt, nämlich:

- **Verkehr:** Der Modalsplit liegt bei 80/20 Prozent Motorisierter Individualverkehr (MIV)/Öffentlicher Verkehr (ÖV).
- **Parkierung:** Die Anzahl der heute vorhandenen öffentlichen Parkplätze [PP] für Skiinfrastrukturanlagen wird nicht weiter ausgebaut: Es erfolgt insgesamt keine Erhöhung der Anzahl öffentlichen Parkplätze für den MIV. Es wird eine Gesamtanzahl von 1975 öffentlicher Skiinfrastrukturanlagen-Personenwagen(PW)-PP festgesetzt. Die Anzahl der PW-PP bei den einzelnen PP-Standorten wird im Vergleich zur Ausgangslage verändert.

Um auf den Ausbau der Parkplätze verzichten und dennoch die Stosszeiten verkehrstechnisch abdecken zu können, sind verschiedene flankierende Massnahmen für den Winter- und Sommerbetrieb erforderlich, die festgesetzt werden, nämlich:

Ausbau des Bahnhofs Göschenen als Umsteigeterminal, P+R-Anlage Göschenen, verstärktes Postauto- und Bahnangebot der SBB und MGB,

Ausbau Bahnhof Andermatt als Verkehrsdrehscheibe ÖV, Standort der neuen Gondelbahn Talstationen Andermatt - Nätschen und Göschenen - Gütsch zentral in den entsprechenden Bahnhöfen, Ausbau des Ortsbusangebots in Andermatt und Hospental, Verkehrsinformationssystem, temporäre Fahrverbote für Lastwagen, Verkehrsberuhigung Dorfkern Andermatt, Radweg in der Schöllenen, Ticketsysteme, Parkleitsystem zugunsten des Umweltverbundes (Öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) lenkungswirksam ausgestaltete Parkplatzbewirtschaftung etc. Die weiteren Details sind im rGVK umschrieben. Diese flankierenden Massnahmen sind zeitgerecht umzusetzen.

Als Standorte der 1975 öffentlichen Parkplätze für die Skiinfrastrukturanlagen stehen gemäss Richtplankarte zur Verfügung:

- 500 PW-PP (und 30 Car-PP) in Göschenen (im „Eidgenössischen“)
- 200 PW-PP im Kasernenareal Andermatt (und/oder alternativ im Areal des benachbarten Steinbruchs Altkirch)
- 350 PW-PP (unterirdisch) im Gebiet des Sportzentrums Bahnhof Andermatt (und/oder alternativ im Podium des TRA als Doppelnutzung gemäss den QGP-Vorschriften TRA)
- 50 PW-PP im Gebiet des Golfplatzes des TRA (als Doppelnutzung gemäss den QGP-Vorschriften TRA)
- 255 PW-PP (und 30 Car-PP) bei der Talstation Gemsstockbahn
- 620 PW-PP im Gebiet Dieni (siehe dazu Festlegung RIP GR)
- (10 Car-Haltestellen im Bahnhofgebiet Andermatt, kombiniert mit maximal 10 Taxi- und 10 Kurzzeit-Parkplätzen)
- (150 PW-PP und 30 Camper-PP im Gebiet Oberalppass im Sommer; werden jeweils kompensiert durch entsprechende Reduktion der Anzahl Winter-PP)

Die Parkplatzstandorte gemäss Richtplankarte und die Gesamtzahl von 1975 PW-PP werden festgesetzt. Die Anzahl Parkfelder an den einzelnen Parkplatzstandorten kann noch differieren, ohne die Gesamtanzahl von 1975 PW-PP überschreiten zu dürfen.

Es ist sichergestellt bzw. nachgewiesen, dass die geplanten Skiinfrastrukturanlagen eine allfällige Wiederinbetriebnahme der SBB-Auto-Verladeanlagen im Bahnhof Göschenen und den Güterumlad von den SBB auf die MGB auch künftig erlauben. Dies wird so festgesetzt.

Zur Verdeutlichung sei erwähnt, dass weder für die MGB noch die SBB aus den in der Abstimmungsanweisung enthaltenen Massnahmen eine Realisierungs- und Finanzierungspflicht abgeleitet werden kann.

Bei der Parkieranlage „Eidgenössisch“ in Göschenen sind die Vorgaben des ASTRA betreffend Einfahrt umzusetzen, nämlich das verlangte Verkehrsregime und die zu tätigen baulichen Anpassungen etc. Insbe-

sondere ist ab der Galerieeinfahrt Richtung Westen in gerader Linie bis zur Reuss ein 20 m breiter Korridor vor jeglicher Überbauung freizuhalten. Dies wird so festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Gemeinde Tujetsch, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Hospental, armasuisse, MGB, SBB, ASTRA
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- Kantonaler Wanderwegrichtplan
- Kantonales Bikeroutenkonzept
- IVS

8.1-7 Wanderwege und Bikerouten

Die Planung von neuen Wanderweg- und Bikerouten im Urserntal im Zusammenhang mit dem Sommerbetrieb der Seilbahnanlagen ist mit dem kantonalen Wanderwegrichtplan und dem kantonalen Bikeroutenkonzept abgestimmt.

Federführung: JD
Beteiligte: ARE, Korporation Ursern, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern, Gemeinde Andermatt
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

- UVB

8.1-8 Landschaftliche Einpassung

Das Tal zwischen Andermatt und Oberalp pass wie auch das Gebiet Gemsstock sind bereits heute durch verschiedene Infrastrukturanlagen geprägt und entsprechend landschaftlich vorbelastet.

Die Skiinfrastrukturanlagen sind optimal in die alpine Landschaft zu integrieren. Die Restaurants und Skianlagen-Stationen sind bestmöglich in die Landschaft einzupassen. Dazu ist im Rahmen des PGV 1. Stufe ein architektonisches Gesamtkonzept zu erbringen. Dies wird so festgesetzt. Das architektonische Gesamtkonzept ist Grundlage für die nachlaufenden Verfahren. Die architektonische Feinplanung ist Bestandteil der nachlaufenden Verfahren (Baubewilligungsverfahren bzw. PGV 2. Stufe).

Die allfällige Realisierung eines Biosphärenreservats im Raum San Gottardo wird durch die geplanten Skiinfrastrukturanlagen nicht negativ präjudiziert.

Die Verbindung der Skigebiete Nätschen - Gütsch und Gurschen - Gemsstock mit einer talüberquerenden Bahn ist aus Landschaftsschutzgründen nicht zulässig. Dies wird so festgesetzt.

Pistenkorrekturen sind auf ein Minimum begrenzt.

Das gesuchstellende Unternehmen hat gegenüber den zuständigen Bewilligungsinstanzen finanzielle Sicherheiten nachzuweisen, mit denen ein allfälliger Rückbau der Anlagen garantiert wird, wenn diese länger als fünf Jahre nicht mehr in Betrieb sind. Dies wird so festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

→ ISOS

→ UVB

8.1-9 Ortsbilder von nationaler Bedeutung und Archäologie

Bei der Standortwahl der Talstationen in Göschenen und Andermatt wurden die Schutzziele zur Erhaltung der zwei betroffenen Ortsbilder von nationaler Bedeutung (von Andermatt und Göschenen) vollumfänglich berücksichtigt. Es ist keine schwere Beeinträchtigung der Ortsbilder von nationaler Bedeutung zu erwarten. Der entsprechende konkrete Nachweis ist im Rahmen des PGV zu erbringen. Allenfalls erfolgt eine Begutachtung durch die ENHK. Bei der weiteren Projektierung der Talstationen sind die städtebaulichen und architektonischen Anforderungen im Sinne der ISOS-Zielsetzung umfassend zu berücksichtigen und prioritär bestehende Bauten zu sanieren. Das architektonische Gesamtkonzept ist im Rahmen des PGV 1. Stufe zu erbringen. Die architektonische Feinplanung ist dann Bestandteil des nachlaufenden Verfahrens (PGV 2. Stufe). Dies wird so festgesetzt.

Im Projektperimeter befinden sich Alpwüstungen und prähistorische Siedlungsplätze. Im Planungsperimeter ist deshalb eine systematische archäologische Prospektion zu betreiben. Je nach Ergebnis sind entsprechende Notgrabungen rechtzeitig auszuführen. Dies wird so festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Gemeinde Andermatt, Gemeinde Göschenen, Gemeinde Hospental
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

→ UVB

→ Masterplan Skigebietsentwicklung

8.1-10 Wald

Zwei Anlagen werden teilweise im Waldgebiet realisiert: 8er-Gondelbahn von Göschenen nach Gütsch und 8er-Gondelbahn von Andermatt nach Gurschen.

Für zwei Bahnanlagen sind Rodungen erforderlich, nämlich für die Gondelbahn Göschenen - Gütsch (Talstation und Mastenstandorte) und die Gondelbahn Andermatt - Gurschen (Mastenstandorte).

Die Gondelbahnen Göschenen - Gütsch und Andermatt - Gurschen erfordern im Bereich der Seillinie streckenweise die Niederhaltung von Wald (Niederhalteservitut).

Der Bau der geplanten Pisten und Beschneiungsanlagen erfolgt ausserhalb von Waldarealen.

Dies wird so festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AFJ, AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren, Korporation Ursern
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

→ LEK Urserntal

→ UVB

→ NHB

8.1-11 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp sind im UVB im Detail ausgewiesen. Sie sind nach den Vorgaben des UVB umzusetzen und werden gemäss Richtplankarte festgesetzt.

Folgende projektspezifischen Massnahmen werden ausgeführt:

- Ausweitung des Flachmoorgebiets im Gebiet Oberalppass gegen den Hang hin mit einem Rückbau der alten Oberalppass-Strasse
- Umsetzung von Artenschutzmassnahmen für das Braunkehlchen im Gebiet Nätschen und entlang der Oberalpreuss
- Bewirtschaftung der brachliegenden TWW-Standorte bzw. Extensivierung von wenig intensiven Wiesen im Gebiet Andermatt/Hospental. Dazu sind mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern die entsprechenden Verträge zu vereinbaren.

Folgende projektübergreifenden integralen Massnahmen werden festgesetzt und sind gleichzeitig mit dem Bau der ersten Skiinfrastrukturanlagen umzusetzen:

- Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets Unteralp
- Sicherstellung der alpinen Ruhezone Unteralp
- Sicherstellung der alpinen Ruhezone Pazolastock (Territorium UR)

Die Sicherstellung erfolgt mit entsprechenden Schutzmassnahmen nach kantonalem Natur- und Heimatschutzgesetz.

Federführung: JD
Beteiligte: AfU, ARE, Korporation Ursern, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren
Kordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

Querverweise

→ NHB

8.1-12 Wirtschaftlichkeitsnachweis, Sicherstellung Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitsnachweis für die geplanten Skiinfrastrukturanlagen wurde im Nachhaltigkeitsbericht erbracht, und zwar für den Gesamtausbau.

Die aus wirtschaftlichen Gründen prioritär zu realisierenden Skiinfrastrukturanlagen und der Umfang der ersten und folgenden Investitions-etappen gehen aus dem Nachhaltigkeitsbericht hervor. Daraus wird auch ersichtlich, für welche Ausbau- und Etappierungsvarianten der Nachhaltigkeitsnachweis erbracht wurde. Daraus resultiert in Bezug auf die Realisierung der Seilbahnanlagen (inkl. dazugehörige Pisten und Beschneigungsanlagen) folgende Prioritätenliste:

1. Priorität:

- Anlagen Andermatt - Nätschen - Gütsch mit Seilbahn-Verbindung bis Oberalppass/Calmut

- Parallel dazu Teilsanierung am Gemsstock (ohne neue Anbindung Andermatt - Gurschen und ohne Anlagen Gurschengrat - St. Annalücke)

2. Priorität:

- Neue Anbindung Göschenen - Gütsch
- Neue Anbindung Andermatt - Gurschenalp
- Restsanierung Anlagen Gemsstock
- Anlagen Gurschenalp - St. Anna Gletscher und St. Anna Gletscher - St. Annalücke

Diese Reihenfolge der Realisierung ist zwingend. Änderungen in der Realisierungsreihenfolge sind einzig bei den Anlagen innerhalb der 2. Priorität möglich. Massgebend ist der Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsausweis. Dies wird so festgesetzt.

Das gesuchstellende Unternehmen für das PGV-/Konzessionsverfahren hat mit dem Konzessionsgesuch den detaillierten Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsnachweis sowohl für den geplanten Gesamtausbau der Skiinfrastrukturanlagen als auch für die einzelnen Investitionsetappen zu erbringen. Dies wird so festgesetzt.

Federführung: JD
Beteiligte: AWöV, AWT GR, AfSt, AfU, ARE, Gesuchsteller PGV-/Konzessionsverfahren
Koordinationsstand: Festsetzung
Priorität/Zeitraum: sehr wichtig

8.2 Kanton Graubünden

I. Kantonaler Richtplan

Die bereits festgelegten und genehmigten Leitüberlegungen (Abstimmungsanweisungen und Verantwortungsbereiche) des Richtplans Graubünden werden nicht angepasst.

Angepasst werden die räumlichen Festlegungen gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.7 dieses Berichts. Im RIP GR betroffen sind:

- Kapitel 3.6 Landschaftsschutz (Pazolastock)
- Kapitel 4.2 Tourismus in Tourismusräumen
- Abschnitt Optionen freihalten, Anhang 1

Die Anpassungen sind in der Richtplankarte vermerkt und in der Liste der räumlichen Festlegungen dargestellt (s. Richtplankarte 1 : 40'000 und Liste der räumlichen Festlegungen).

Weitere Festlegungen den Kanton Graubünden betreffend sind in der Liste der konkreten räumlichen Festlegungen enthalten. Diese bilden behördenverbindlicher Teil der Richtplananpassung und stehen in Kon-

text mit dem Masterplan und nachgelagerten Verfahren (Systemgrenzen Masterplan, Parkplätze, Ortsbus, Rodelbahn, Beschneigung).

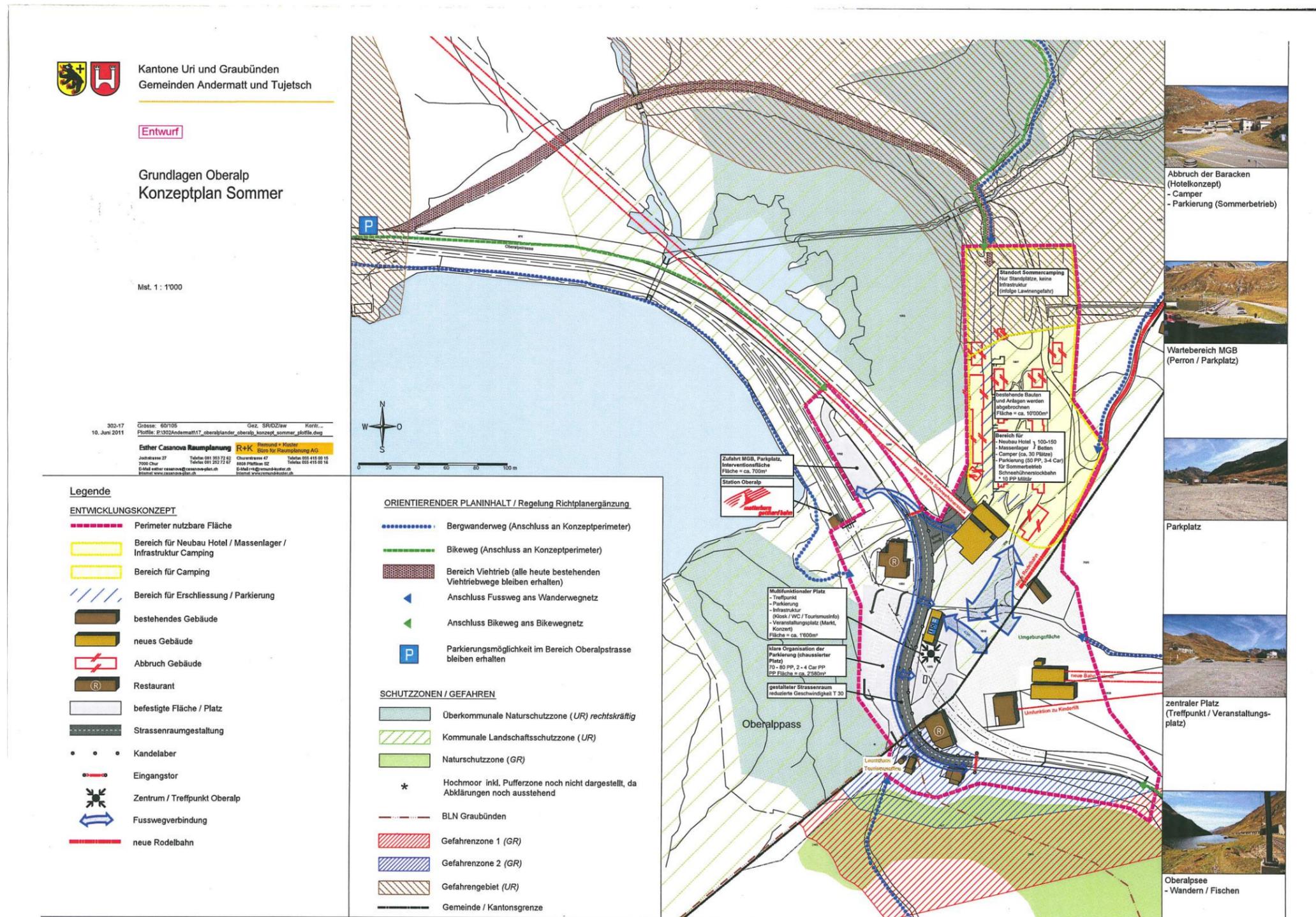
II. Regionaler Richtplan Surselva

Der regionale Richtplan Surselva enthält gleichwertige Festlegungen wie der kantonale Richtplan Graubünden. Darüber hinaus enthält die regionale Richtplanung Surselva weitere Festlegungen, wie z. B. diejenigen für das Resort Dieni (Symbol für Standortfestlegung)

Die Festlegungen und Erläuterungen der regionalen Richtplanung sind in folgenden Dokumenten:

- Regionaler Richtplan Surselva, Natur und Landschaft, Anpassung 2011, Landschaftsschutzgebiete Pazolastock (2.110)
- Regionaler Richtplan Surselva, Anpassung 2011, Skigebiete, Rueras - Oberalp, 02.FS.10 (2.521).

A2 Nutzungskonzept Oberalppass, Konzeptplan



A3 Grundlagenverzeichnis

Die Richtplan-Arbeiten basieren auf nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- ASA/PTC Tourismus Consulting GmbH, Businessplan-Wirtschaftlichkeit Projekt Sedrun Andermatt Gotthard Oberalp Arena, 6. Mai 2009
- AGS/ASA/ecosign, Masterplan Berganlagen Andermatt Oberalppass und Gemsstock-Hospental, 21. Juni 2011
- Amt für Raumentwicklung Uri, Raumkonzept Uri, Stand August 2010.
- Amt für Tiefbau des Kantons Uri, Regionales Gesamtverkehrskonzept Urserntal, Stand 26. August 2009
- Bundesamt für Raumentwicklung, Raumkonzept Schweiz, Entwurf für die tripartite Konsultation, Stand Januar 2011
- Bundesamt für Raumentwicklung, Bericht des Bundes zur konferenziellen Vorprüfung der Anpassungen der kantonalen Richtpläne Uri und Graubünden „Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp“, 7. April 2011
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS
- Gemeinde Andermatt, Teilzonenplan Windkraftanlagen Gütsch, September 2009
- Gemeinde Andermatt/Gemeinde Tujetsch, Nutzungskonzept Oberalppass, 19. Juni 2011
- Kanton Uri/Kanton Graubünden/Regiun Surselva, Richtplananpassung Skiinfrastrukturanlagen Urserntal/Oberalp, Bericht zu den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Einwendungen, 5. Juli 2011
- Leitbild Wirtschaft und Raumentwicklung Kanton Uri (LWRU), Stand 1996/2001.
- Nachhaltigkeitsbericht (NHB), Juni 2011
- Nutzungskonzept/Entwicklungskonzept Oberalppass, Juni 2011
- Richtplan Graubünden, laufend aktualisiert; www.richtplan.gr.ch
- Regionaler Richtplan Surselva
- Nutzungsplanung der Gemeinde Tujetsch, www.egeo.gr.ch > Karten > Nutzungsplanung
- Sachplan Militär, Stand Mai 2007 (Entwurf für die Vernehmlassung)
- Studie Fachhochschule Luzern
- Sommernutzungskonzept, Juni 2011

- Theiler GmbH, Schutz- und Aufwertungskonzept (Landschaftsentwicklungskonzept Urserntal), Stand Juni 2009
- Theiler GmbH, Vegetationskartierungen Oberalppass, Stand September 2010
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Urserntal
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Juni 2011

A4 Glossar

| | |
|--------------------------|---|
| Raumwirksame Tätigkeiten | Raumwirksam sind Tätigkeiten, welche die Nutzung des Bodens oder die Besiedlung des Landes verändern oder dazu bestimmt sind, die jeweilige Nutzung des Bodens oder die jeweilige Besiedlung des Landes zu erhalten. |
| Koordinationsstand | Der Koordinationsstand zeigt, wie weit die Koordination und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten schon erfolgt ist. Die Koordinationsstände sind in Art. 5 Abs. 2 RPV definiert. Grob - und nicht juristisch formuliert - bedeutet der Koordinationsstand „Festsetzung“, dass die raumwirksamen Tätigkeiten soweit koordiniert sind, dass die nachfolgenden Verfahren (Nutzungsplanung, Konzession und Plangenehmigung usw.) erfolgen können. Die Arbeit in der Richtplanung ist gemacht. Der Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ bedeutet, dass noch nicht alle Fragen geklärt sind, dass diese aber klar abgrenzbar sind. Es sind noch Arbeiten in der Richtplanung nötig. Das bedeutet nicht zwingend eine spätere formelle Richtplananpassung. Eine solche ist nicht nötig, wenn die Entwicklung in die vorgezeichnete Richtung geht. Bei einem Eintrag als Vororientierung haben weder eine Konsolidierung noch eine Koordination stattgefunden. |